

Jörg Bogumil/Jonas Hafner

**Kommunale Integrationsarbeit
in Nordrhein-Westfalen**

- Ausgangsanalyse und Handlungsempfehlungen -

Wissenschaftliches Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI)

Bochum, den 15.06.2019

Inhaltsverzeichnis

Die wichtigsten Ergebnisse.....	3
1 Einleitung.....	11
2 Kommunale Integrationszentren	13
2.1 Entwicklungsgeschichte.....	13
2.2 Aufgabenwahrnehmung	17
2.3 Finanzierung und Personal.....	25
2.4 Institutionelle Anbindung	31
2.5 Landesweite Koordinierungsstelle und Kompetenzzentrum für Integration	35
3 Weitere Landesförderungen im Bereich kommunaler Integration.....	40
3.1 Integrationsagenturen.....	40
3.2 Einwanderung gestalten	42
3.3 Gemeinsam klappt's.....	43
3.4 Sonstige Maßnahmen.....	45
4 Fördermaßnahmen des Bundes	47
4.1 Migrationsberatung für Erwachsene und Jugendmigrationsdienste	47
4.2 Förderung kommunaler Bildungskoordinatoren	50
5 Die Rolle der KI im Kontext kommunaler Integrationsmaßnahmen.....	52
Literaturverzeichnis	57
Anhang.....	62
A Raumstrukturen, Einwohnerdichten und Migrantenanteile in NRW	62
B Gegenüberstellung der Aufgabenbeschreibungen der KI im Vergleich der Erlasse 2012 und 2018.....	66
C Handlungsfelder der LaKI.....	69
Abkürzungsverzeichnis.....	70
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	71

Die wichtigsten Ergebnisse

(1) Der Bereich der Migrations- und Integrationsverwaltung ist, nachdem ihm jahrelang wenig Aufmerksamkeit zuteilwurde, durch die sogenannte „Flüchtlingskrise“ im Zeitraum 2015 bis 2016 in den letzten Jahren verstärkt untersucht worden (vgl. zusammenfassend Bogumil et al. 2018). Dabei ist – neben anderen Problemen wie der Aufgabenwahrnehmung im BAMF und der generellen Überlastung der Systeme – deutlich geworden, dass dies ein Verwaltungsbereich *mit sehr zersplitterten und undurchsichtigen Zuständigkeiten* ist. Dies liegt daran, dass Migration und Integration Problemkomplexe sind,

- die *vertikal* auf allen *drei Verwaltungsebenen* bearbeitet werden,
- horizontal durch ihren *Querschnittscharakter* geprägt und
- bei denen Verwaltungsverflechtungen stark *institutionalisiert* sind.¹

Es gibt kaum einen Bereich im deutschen Verwaltungsföderalismus mit einem derart hohen Maß an vertikalen (Ebenen übergreifende) und horizontalen (zwischen verschiedenen Behörden bzw. Organisationen auf derselben Verwaltungsebene) Abstimmungs- und Kooperationsnotwendigkeiten. Dies führt dazu, dass es in erheblichem Ausmaß zu mangelnder Koordination und defizitärem Informationsaustausch zwischen und innerhalb von Behörden und Verwaltungsebenen kommt und damit Verwaltungsverfahren verlangsamt und erschwert werden, mit negativen Folgen für die Integrationsprozesse.

Um Verwaltungsverfahren zu beschleunigen, unnötige Schnittstellen abzubauen, Mehrfacheingaben von Daten zu vermeiden und letztlich Integrationsprozesse schneller anzustoßen, geht es

- erstens um eine *Entflechtung*, da wo es sinnvoll ist (z.B. durch Verlagerung von Integrationsaufgaben aus dem BAMF an die Länder/Kommunen),
- zweitens um eine *Optimierung von Verflechtungsstrukturen* (z.B. bei der Amtshilfe bei Asylverfahren und zwischen verschiedenen Sozialbehörden, im Ebenen übergreifenden Datenmanagement, bei der Abstimmung von Förderprogrammen, bei der besseren Koordination von Fallmanagementangeboten) und
- drittens um *Bündelungsmaßnahmen* (z.B. beim Aufbau integrierter Verwaltungseinheiten für Migration und Integration, sowohl auf

Grundlegende Probleme der Migrations- und Integrationsverwaltung

Entflechtung, Optimierung von Verflechtungsstrukturen und Bündelung

¹ Institutionalisiert meint hier, dass Verwaltungen zur Zusammenarbeit gezwungen sind, dass also die Zustimmung anderer Verwaltungseinheiten zu Entscheidungen erforderlich ist, wie z.B. Entscheidungen des BAMF für den Aufenthaltsstatus oder die Inanspruchnahme von Sprachkursen.

der Ebene der Ministerien, der Bezirksregierungen und Kommunen oder der Vermeidung des Rechtskreiswechsels von Leistungen des AsylbLG / SGB III zum SGB II).

Angesichts der Komplexität der Ausgangslage dürfte deutlich geworden sein, dass es in der Regel keine einfachen Reformvorschläge in diesem Bereich gibt, da vielfältige Verflechtungen bestehen, die zu berücksichtigen sind. Zudem sind Reformvorschläge auch nicht einfach durchsetzbar, da viele Akteure beteiligt sind.

(2) In den Bundesländern ist es in den vergangenen Jahren zu einer deutlichen Aufwertung der Integrationspolitik gekommen. So befasst sich mittlerweile in jedem Bundesland ein Ministerium federführend mit dem Bereich Integration und fast flächendeckend haben die Länder das Amt eines Ausländer- bzw. Integrationsbeauftragten² geschaffen. Zudem haben vier Bundesländer eigene Landesintegrationsgesetze erlassen (Berlin 2010, NRW 2012, Baden-Württemberg 2015, Bayern 2016). Mittlerweile gibt es vier Länder, die den ordnungsrechtlichen Teil (Aufenthaltsrecht) mit dem integrationspolitischen Teil in einem Ministerium verbunden haben. Neben Schleswig-Holstein und Bayern, wo Integration jeweils im Innenministerium verortet ist, sind dies NRW und Rheinland-Pfalz. In NRW gibt es im neuen Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) zwei Abteilungen, eine für Integration (vormals im Sozialministerium) und eine für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten (vormals im Innenministerium). Diese Bündelung der integrationspolitischen und migrations- bzw. aufenthaltsrechtlichen Fragen in einem Ministerium entspricht dem oben genannten Versuch auch auf der organisatorischen Ebene die Kooperation zu stärken.

Die Fördermaßnahmen der Länder sind vielfältig und orientieren sich in der Regel an bestehenden Förderlogiken in den Fachministerien oder der EU. Das Problem ist, dass wegen fehlender Transparenz der Eindruck eines *Förderdschungels* entsteht. Die Ausführungen insbesondere in den Kapiteln 2.3 und 3 bestätigen dies auch für NRW. Selbst in den einzelnen Fachministerien ist nicht immer bekannt, welche Förderprogramme es im Detail gibt, wenn diese von anderen Verwaltungseinheiten verwaltet werden. Hier besteht starker Handlungsbedarf: Zum einen bedarf es stärkerer Absprachen bei einzelnen Fördermaßnahmen durch die Fachministerien, die durch das für Integration zuständige Ministerium gesteuert werden sollten. Ziel ist die Verzahnung und Fokussierung von Maßnahmen und die Überprüfung ihrer Wirksamkeit.³ Zum anderen können Ministerien

Integrationspolitik in den Bundesländern

Bessere Abstimmung und mehr Transparenz im Bereich der Fördermaßnahmen

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend jeweils nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist dabei jeweils miteingeschlossen.

³ Zur Zeit wird mit dem Fachverfahren „IntegrationsWeb“ an einer Lösung für das Förderprogramm-Controlling gearbeitet.

übergreifende aktuelle Förderportale Zuwendungsempfängern helfen, sich einen besseren Überblick zu verschaffen.

(3) Eine wesentliche Aufgabe der Länder ist die Förderung kommunaler Integrationsaufgaben. Kommunale Integrationsmaßnahmen unterstützen die Bundesländer z.B. durch zielgruppenspezifische Förderprogramme, Integrationszentren, Integrationsbeauftragte oder Integrationsmanager. Besonders innovativ – im Hinblick auf die strukturelle Ebene – sind hier die Förderung kommunaler Integrationsmanager in Baden-Württemberg und Hessen sowie die Förderung Kommunaler Integrationszentren (KI) in NRW. Das Land NRW ist hier im Bundesländervergleich aber ohne jeden Zweifel Vorreiter. Dies gilt sowohl für den frühen Zeitpunkt, das Ausmaß des Fördervolumens und den parteiübergreifenden Konsens hinsichtlich dieser Fördermaßnahmen.⁴

Förderung kommunaler Integrationsaufgaben

(4) Die Kommunalen Integrationszentren haben sich als Akteure in der Integrationsarbeit in Nordrhein-Westfalen etabliert, auch wenn es Optimierungspotenziale gibt. Empfohlen wird daher ihre Förderung langfristig beizubehalten, jedoch ihr Potenzial (noch) besser zu nutzen. Hierzu gehört zum einen die Zusicherung einer langfristigen Finanzierung über 2022 hinaus, die die Planungssicherheit auf kommunaler Seite erhöhen und zu einer Stärkung der KI in vielerlei Hinsicht (Stellung innerhalb der Kommunalverwaltung, Ausstattung mit zusätzlichen kommunalen Mitteln) beitragen könnte. Zum anderen ist insbesondere der Aufgabenbereich der sogenannten Querschnittsaufgaben weiter zu präzisieren.

Stärkung der KI durch langfristige Planungssicherheit und Präzisierung der Querschnittsaufgaben

Der Landesgesetzgeber gibt im TIntG die Aufgabenbereiche der KI vor. Grob lässt sich zwischen den Bereichen „Integration durch Bildung“ (MSB) und „Integration als Querschnittsaufgabe“ (MKFFI) unterscheiden.⁵ Der Bereich des Querschnitts ist bisher nicht allzu trennscharf formuliert, da es in der Entstehung dieses Begriffes zunächst um die Abgrenzung zum Bereich Bildung ging. Im Bereich der Querschnittsaufgabe lassen sich zum einen materielle Maßnahmen verorten, die darauf abzielen, das Thema Integration im Handeln der anderen Verwaltungseinheiten stärker zu verankern, also die Sensibilisierung dieser Einheiten hinsichtlich der Integration von Zuwanderern. Die zweite Aufgabe in diesem Bereich ist die Unterstützung der Koordination der Integrationsarbeit vor Ort. Auch für die erstgenannte Aufgabe (Sensibilisierung) braucht es Koordinierungsmaßnahmen, aber im Unterschied zur eigentlichen Koordinierungsaufgabe geht es nicht um die bessere Koordination der vielfältigen Integrationsangebote vor Ort. Letzteres ist ein eigener Aufgabenbereich.

⁴ In Hessen will die Koalition aus CDU und Grünen das Landesprogramm „WIR“ (Wegweisende Integrationsansätze Realisieren) weiterentwickeln und die WIR-Koordinationsstellen und die WIR-Fallmanagerstellen zu Integrationszentren ausbauen (CDU Hessen/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen 2018: 26).

⁵ Bildung bezieht sich hier vor allem auf schulische Bildung. Die frühe Bildung gehört ebenso wie Partizipation von Eltern auch zu den MKFFI Themen.

Allerdings sind insbesondere die Koordination, Bündelung und Mitsteuerung von örtlichen Integrationsangeboten und die Koordination, Unterstützung und Weiterentwicklung von Netzwerken im aktuellen Erlass von 2018 nicht mehr explizit erwähnt (vgl. Anhang B). Möglicherweise wird hier darauf reagiert, dass diese Aufgaben in der Regel bisher von den KI nicht wahrgenommen wurden. Auch in den Jahren der Flüchtlingskrise haben die KI in der Regel nicht die Koordinierung der Angebote vorangetrieben. In den Jahren 2015, 2016 und 2017 wurden viele Prozesse von Sozialämtern, Flüchtlingsbüros und Ausländerämtern geprägt, zumal viele Geflüchtete noch im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes verortet waren.

Bezogen auf den Bereich der Neuzuwanderer hat sich die Ausgangssituation aber nun erheblich verändert. Mittlerweile sind bundesweit über 912.000 Flüchtlinge anerkannt (Asyl, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz, Abschiebungsverbot; Januar 2015 bis Dezember 2018) und fallen somit gemäß SGB II in die *Zuständigkeit der Jobcenter*. Für diesen Personenkreis ergeben sich neue Problemlagen, da es nun nicht mehr zentral um Fragen der Unterkunft, Wohnungssuche, des Unterhalts oder der Sprachkurse geht, sondern vor allem *weiterführende Integrationsmaßnahmen* im Fokus stehen, die im Einzelfall sehr unterschiedlich sein können. Angesichts des

- sehr ausdifferenzierten und komplexen Schul-, Ausbildungs- und Weiterbildungssystems in Deutschland,
- erschwerender formaler Regelungen (z.B. Schulbesuchsrecht, Ausbildungsverordnungen, Anerkennungsverfahren für Zeugnisse und Abschlüsse) und
- unterschiedlichster Unterstützungsleistungen (SGB II-Bezug, BAföG, Schüler-BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe, usw., mit komplizierten Vorrang- und Anrechnungsbestimmungen)

sind *zielgruppenspezifische Beratungsprozesse (Case Management)* zentral, um die eigentlich im Vordergrund stehende Integration in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft zu befördern und zu ermöglichen. Für diese überaus komplexen Fragen, die vielfältige Bildungsangebote tangieren, sind die Jobcenter, bei denen die Arbeitsvermittlung im Mittelpunkt ihres Fallmanagements steht, nicht ausreichend gerüstet.

Zwar gibt es in der Regel in den Kommunen zahlreiche weitere Beratungsangebote, z.B. durch JMD, MBE, Sozialämter, Bildungsbüros, KI und Ehrenamtliche (vgl. Kapitel 3). Diese Beratungsstrukturen müssen aber bezogen auf alle Zuwanderungsgruppen besser miteinander abgestimmt und koordiniert werden. Dies kann nur über die Kommunen erfolgen. Aus Sicht der Gutachter wäre hier eine *wichtige zukünftige Aufgabe für die KI* im Bereich des sogenannten Querschnitts. Hier könnte der bisherige Fokus

Veränderte Ausgangssituation im Bereich der Neuzuwanderer

Neue Aufgabe für die KI im Querschnittsbereich

auf Sensibilisierungsaufgaben durch die Koordinierung der Beratungsangebote vor Ort ergänzt werden. Waren die KI in der ersten Phase der Flüchtlingskrise, als es um Aufenthalt, Unterbringung und erste Sprachkurse ging, nicht der natürliche Ansprechpartner für diese Aufgaben (sondern die jeweiligen Fachbehörden, insbesondere die Ausländer- und Sozialämter), könnten sie es nun für die Koordinierung der Integrationsangebote vor Ort werden, nicht zuletzt auch durch ihre parallelen Aufgaben im Bildungsbereich. Die KI könnten helfen ein auf kommunaler Ebene, mit den freien Trägern und Jobcentern, abgestimmtes Case Management zu realisieren. Denkbar wäre, dass das für die Koordinierung der Beratungsstrukturen zuständige KI-Personal *Verwaltungsvereinbarungen mit den relevanten Akteuren vor Ort* schließt, wodurch Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe verbindlich festgehalten und für alle Beteiligten nachvollziehbar werden. Diese für alle KI einheitliche Aufgabe könnte zudem die Wahrnehmung der KI als steuerungsrelevante Verwaltungsakteure und „einheitliche Ansprechpartner“ für das Thema Integration in den Kommunen stärken. Außerdem gibt es hier Schnittstellen zum Programmteil I von KOMM-AN und zum Projekt „Einwanderung gestalten“.

(5) Zu klären wäre bezüglich dieser zukünftigen Aufgabe der KI, was ihre originären Aufgaben im Rahmen des Einwanderungsmanagements von Migranten sein können. Um ein rechtskreisübergreifendes Case Management bzw. Einwanderungsmanagement zu implementieren muss grundsätzliche überlegt werden, welche Instanz darüber entscheidet, ob ein solches Einwanderungsmanagement im Einzelfall erforderlich ist (vgl. Reis/Hübner/Klein 2019: 12). Hier gibt es im Kern zwei grundsätzliche Möglichkeiten:

Einwanderungsmanagement

- *Erst- und Fallberatung durch Case Manager:* Alle Zuwanderer wenden sich direkt an einen Case Manager, um in einem Beratungsgespräch zu klären, welche Hilfen notwendig sind. Ist eine intensivere und kontinuierliche Beratung notwendig, wird diese vom Case Manager selbst oder von einem Kollegen durchgeführt. Dieses Modell erhöht den Bedarf an Case Managern, da diese neben der eigentlichen Fallberatung zusätzlich auch die Erstberatung wahrnehmen müssen.
- *Keine Erstberatung durch Case Manager:* Alle Ratsuchenden wenden sich zuerst an eine oder mehrere Service-/Anlaufstellen, die eine Erstberatung vornehmen. Sollte sich die Notwendigkeit einer speziellen Beratung durch einen Case Manager ergeben, wird weiter an diesen verwiesen. Sollte es mehrere Anlaufstellen geben (was meistens der Fall ist denkt man an die JMD, MBE, Sozialarbeiter in Sozialämtern und Flüchtlingsbüros, Jobcenter) führen diese jeweils ihre spezifische Beratung durch und verweisen dann ggf. an

die Case Manager, wenn ein spezielles Einwanderungsmanagement notwendig erscheint. Voraussetzung für dieses Modell ist eine ausreichende Kompetenz der Erstberater, um festzustellen, ob eine vertieftes Case Management erforderlich ist.

Folgt man diesem zweiten Modell, wäre es denkbar, dass die KI nicht nur die Koordinierung der Beratungsangebote übernehmen, sondern auch die Erstberatung als eine von mehreren Anlaufstellen durchführen könnten, woraus – ähnlich der Seiteneinsteigerberatung – eine *operative Aufgabe im Querschnittsbereich etabliert* würde. Des Weiteren sollte verstärkt über gemeinsame, Organisationen übergreifende, Dokumentationssysteme i.S. eines digitalen Integrationsmanagements nachgedacht werden (vgl. z.B. die Plattform Jobkraftwerk, die in Baden-Württemberg zunehmend genutzt wird).

Insgesamt wäre die neue Aufgabenwahrnehmung der KI im Bereich Querschnitt einerseits *nach innen in die Verwaltung* zu wirken (Sensibilisierungsfunktion), eine Art Innovationsgeber zum Bereich Integration. *Nach außen und in die Quartiere* brauchen die KI andererseits eine stärkere operative Ausrichtung durch die Koordinierung von Integrationsprozessen und als „Erstmoderator“ für die Kommune. Zudem spricht auch nichts dagegen, wenn auch in den KI im Bereich Querschnitt ein stärkerer „Kundenkontakt“ entsteht durch die Durchführung von Erstberatungsprozessen. Die guten Erfahrungen bei der Beratung von Quereinsteigern im Schulbereich durch die KI unterstützen dies. Dies kann zu einer positiven Akzeptanz und einem Mehrwert für die Kommunen und die betroffenen Personen führen. Gemeinsam mit verschiedenen Akteuren (Jugendmigrationsdienst, Integrationsagenturen, Migrationserstberatung, HWK und IHK, BA/Jobcenter) könnte ein besseres Einwanderungsmanagement gestaltet werden.

Für die Durchführung der neuen Aufgabe, die Koordinierung der Beratungsangebote und die Durchführung von Erstberatungen, erscheinen zukünftig auch Änderungen in der Personalausstattung der KI notwendig zu sein. Es ist zu prüfen, wie es gelingen kann für diesen Aufgabenbereich mehr Personen mit tiefergehenden Kenntnissen der Verwaltungsstrukturen und -prozesse für die KI zu gewinnen (z.B. Erhöhung der Zuwendung, Ausweisung von E 13 Stellen).

Im Bildungsbereich besteht zwar nicht in dem Ausmaß der Bedarf zu klären *was* die Aufgaben der Lehrkräfte im Bereich der Integration sind. Zu konkretisieren wäre i. S. einer Vollzugskritik aber durchaus, *wer* welche Aufgabe übernimmt. Somit geht es um die Schärfung der Aufgabenprofile der Lehrkräfte in den einzelnen Institutionen (KI, LaKI, Bezirksregierungen, Schulämter, QUA-LiS, Kompetenzteams), wodurch zum einen die spezifischen Zuständigkeiten klarer herausgestellt werden können und zum anderen ein effizienter Ressourceneinsatz erfolgen kann.

Operative Aufgabe im Querschnittsbereich etablieren

Qualität der MKFFI-Stellen künftig z. T. erhöhen

Vollzugskritik im Bildungsbereich

(6) Vor dem Hintergrund der komplementären Aufgaben im Querschnitts- und Bildungsbereich sowie im Hinblick auf die Sicherstellung ausreichend großer Verwaltungseinheiten sollte die – nicht immer einfache – gemeinsame Förderung der KI durch das MKFFI und das MSB bestehen bleiben. Eine Trennung zwischen beiden Aufgabenbereichen würde zudem der oben angesprochenen Koordinationsnotwendigkeit unterschiedlicher mit dem Themenbereich betrauter Verwaltungseinheiten zu widerlaufen und zusätzliche Schnittstellen mit sich bringen. Für die zukünftige Kooperation auf ministerieller Ebene ist eine Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen MSB und MKFFI anzustreben.

Fortführung der gemeinsamen Förderung durch MKFFI und MSB

(7) Bezüglich der weiteren Förderung der KI ist darüber nachzudenken, ob die gleichmäßige Förderung (5,5 Stellen + 3 Lehrkräfte für kreisfreie Städte / 6,5 Stellen + 3,5 Lehrkräfte für Kreise) nicht auf eine stärker bedarfsbezogene Förderung anhand verschiedener Indikatoren (z.B. Einwohnerzahl, Anteil Personen mit Migrationshintergrund, Gebietsfläche) umzustellen ist. Die Abbildungen 14-16 zeigen auf, dass es nicht unbedeutende Unterschiede bezüglich dieser Indikatoren in NRW gibt (vgl. Anhang A). Diese höchst unterschiedlichen Rahmenbedingungen können ein Indiz für die Notwendigkeit einer Flexibilisierung der KI-Förderung sein. Im Sinne einer höheren Effektivität könnte daher über die Entwicklung verschiedener KI-Modelle nachgedacht werden, die die Spezifika der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte besser berücksichtigen (großer Flächenkreis vs. stark durch Zuwanderung geprägte kreisfreie Stadt). In diese Überlegungen könnte mit einbezogen werden, welche Rolle dabei die Integrationsagenturen der freien Wohlfahrtspflege spielen könnten. Angesichts einiger Überschneidungen in den Tätigkeitsbereichen der KI und der IA (z.B. ehrenamtliches Engagement und interkulturelle Öffnung), sollte das MKFFI prüfen, ob beide Förderprogramme besser aufeinander abgestimmt und ggf. langfristig zusammengelegt werden können, um eine optimierte Infrastruktur für die kommunale Integrationsarbeit zu gewährleisten.

Stärker bedarfsbezogene anstatt gleichmäßige Förderung

(8) Im Zuge der Bearbeitung der Fragestellungen sind weitere Optimierungsmöglichkeiten für die Landesebene im Bereich Migration und Integration deutlich geworden:

- Das MKFFI sollte sich für eine Beschleunigung der Anerkennungsverfahren von Zeugnissen und von Berufsankennungen in den zuständigen Bezirksregierungen einsetzen. Hierzu muss Kontakt zu anderer Fachressorts (MAGS, MWIDE, MHKKBG) aufgenommen werden.
- Zurzeit werden Flüchtlinge im Rahmen zweier unterschiedlich zu einander geregelte Rechtsbereiche verteilt (FlüAG und AWoV). Dies führt insbesondere bei großen kreisfreien Städten zu einer ausgeprägten Disparität bei der Verteilung der Flüchtlinge. Städte,

Beschleunigung der Anerkennung von Zeugnissen

Zusammenlegung der Verteilungssysteme für Flüchtlinge

die die Pflicht zur Aufnahme von Personen nach der AWoV weit übererfüllen, erhalten bei niedriger FlüAG-Quote dennoch Regelzuweisungen nach dem FlüAG. Bescheidet das BAMF die Asylanträge dieser Personen positiv, erhöhen diese die AWoV-Quote weiter (Beispiel Gelsenkirchen). Ein Ansatz zur Lösung dieses Problems wäre eine Zusammenlegung der Verteilssysteme. Hierzu sind verschiedene Modelle denkbar, die im Kern die großen kreisfreien Städte entlasten und den ländlichen Raum belasten. Die Auswirkungen auf den ländlichen Raum könnten aber durch andere Modelle bzw. Anpassung/Gewichtung der Parameter reduziert werden. Voraussetzung für die Zusammenlegung der Verteilssysteme ist die Schaffung einer entsprechenden rechtlichen Grundlage. Insgesamt würde diese Maßnahmen bestehende Ungerechtigkeiten beseitigen und auch den Verwaltungsaufwand verringern.

- Um den bürokratischen Aufwand für die finanzielle Unterstützung des Landes auf ein Mindestmaß reduziert könnten die Zuweisung künftig im Rahmen einer *fachbezogenen Pauschale gem. § 29 Haushaltsgesetz NRW* gewährt werden. Danach werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Durchführung bestimmter Aufgaben veranschlagte Mittel in pauschalierter Form für den eigenverantwortlichen Mitteleinsatz in kommunaler Selbstverwaltung zur Verfügung gestellt. Die vom Land vorgegebenen Integrationsschwerpunkte könnten weiterhin durch begleitende Erlasse zielorientiert formuliert werden. Inhalte der Erlasse könnte sich auf die Förderung von Personalkosten in KI, inhaltliche Zielvereinbarungen und Schwerpunktsetzungen, einheitliche Standards, Angebote, Einbeziehung und Rolle der LaKI, Kapitalisierung der Mittel und die Übertragbarkeit in Folgejahren beziehen.

Entbürokratisierung der Landeszuweisungen

1 Einleitung

Die nordrhein-westfälische Landesregierung will, auch vor dem Hintergrund der Erarbeitung einer „NRW-Integrationsstrategie 2030“, das Teilhabe- und Integrationsgesetz (TIntG) und damit auch die Arbeit der Kommunalen Integrationszentren weiterentwickeln. Hierzu hat sie im Herbst 2018 die Autoren beauftragt, ein wissenschaftliches Gutachten zur kommunalen Integrationsarbeit in Nordrhein-Westfalen anzufertigen.

Übergeordnetes Ziel des Gutachtens ist es, zukunftsweisende Erkenntnisse über die kommunale Integrationsarbeit in NRW zu formulieren. In diesem Zusammenhang sollen zentrale Gelingensbedingungen landesgeförderter kommunaler Integrationsarbeit identifiziert und in begründete Handlungsempfehlungen übersetzt werden. Dabei sollen politische Bestrebungen ebenso wie wissenschaftliche Erkenntnisse sowie Erfahrungen und Positionen relevanter Akteure erfasst werden.

Zentraler Gegenstand und Grundlage des Gutachtens ist die landesweite Struktur der KI, welche die Aufgabenfelder *Integration durch Bildung* und *Integration als Querschnittsaufgabe* in den 53 kreisfreien Städten und Kreisen zusammenführen und bearbeiten sollen. Seit 2012 fördert die Landesregierung die Einrichtung der KI, ihre flächendeckende Implementierung wurde 2018 abgeschlossen.

Neben den Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitung der KI (vgl. U-lusoy u.a. 2016) sollen hierbei auch Erkenntnisse aus weiteren einschlägigen wissenschaftlichen Studien, die Auswertung des sog. Wirksamkeitsdialogs, die Auswertung des Controllings sowie die politischen Anliegen der Hausspitzen der beteiligten Ressorts Berücksichtigung finden. Das Gutachten soll insbesondere auf die organisatorische Anbindung der KI, die Kooperation und Zusammenarbeit innerhalb der Kommune, die langfristige Zielsetzung und Wirkungsweise der KI, das Binnenverhältnis von Kreisen und kreisangehörigen Städten sowie die Steuerungsmöglichkeiten der Landesregierung hinsichtlich der kommunalen Integrationsarbeit im Rahmen des TIntG fokussieren.

Die Bearbeitung des Gutachtauftrags kann insgesamt in vier Phasen unterteilt werden. In der ersten Phase, die mit Vorlage dieses Zwischenberichtes ihren Abschluss findet, wurde zunächst der o.g. Literatur- und Datenbestand gesichtet und ausgewertet. Parallel dazu haben die Autoren Hintergrundgespräche im MKFFI, im MSB, in der LaKI, verschiedenen weiteren Bereichen der Bezirksregierung Arnsberg, in einzelnen KI sowie im Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg (bei Letzterem im Hinblick auf die dortigen Erfahrungen bzgl. der Förderung kommunaler Integrationsstrukturen) geführt. Zudem wurde alle Organigramme der KI ausgewertet und weitere Analysen hinsichtlich der räumlichen Verteilung unterschiedlichster Institutionen in NRW (u.a. KI, IA,

Auftrag und Untersuchungsziele des Gutachtens

Vorgehensweise

MBE, JMD, Ausländerämter, Jobcenter) vorgenommen. Auf dieser Grundlage wurde der vorliegende Zwischenbericht formuliert, der neben einer Bestandsaufnahme erste Überlegungen zur Zukunft des KI-Verbundes formuliert. Auf Basis dieses Zwischenberichts kann der Auftraggeber, in der sich nun anschließenden zweiten Phase, zentrale Vorgaben für eine zukünftige Ausgestaltung der KI und LaKI entwickeln, welche dann vom Auftragnehmer weiter konkretisiert werden können.

In der dritten Phase sind erste Umsetzungsschritte, bezogen auf die vom Auftraggeber präferierten Gestaltungsoptionen, in einigen Modellkommunen, unter Berücksichtigung variierender Ausgangslagen, und der LaKI möglich. Dabei sind die unterschiedlichen Ausgangssituationen zwischen Kreisen und kreisfreien Städten zu berücksichtigen. Die hier gemachten Erfahrungen werden anschließend wiederum durch den Auftragnehmer ausgewertet. Der Abschlussbericht der begleitenden Evaluation wird in der vierten Phase erarbeitet.

Im Folgenden wird in Kapitel 2 auf die KI in NRW eingegangen, indem die Entstehungsgeschichte, die Aufgabenwahrnehmung, die Finanzierung und das Personal, die Institutionalisierung und die Aufgabenwahrnehmung in den Dezernaten 36 und 37 der Bezirksregierung Arnsberg betrachtet werden. In Kapitel 3 werden andere Landesfördermaßnahmen und in Kapitel 4 Bundesfördermaßnahmen im Bereich der kommunalen Integrationsarbeit präsentiert. Auf dieser Grundlage erfolgt in Kapitel 5 eine Einordnung der Rolle der KI in den Kommunen. Eine Zusammenfassung mit verschiedensten Vorschlägen zur Optimierung der Aufgabenwahrnehmung findet sich zu Beginn des Berichtes unter dem Punkt „Die wichtigsten Ergebnisse“.

Aufbau des Berichts

Das Konzept der KI speist sich einerseits aus der Arbeit der ehemaligen „Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien“ (RAA) und andererseits aus dem von 2005 bis 2012 durchgeführten Landesprogramm „Innovation in der kommunalen Integrationsarbeit“ (KOMM-IN NRW) (Bainski 2015; Teepe 2016; Landtag Nordrhein-Westfalen 2011: 49f.). Bei den RAAs handelte es sich um kommunale Einrichtungen, die seit 1980 durch das Land gefördert wurden und als „Service-, Beratungs- und Dienstleistungseinrichtungen“ (Lüddecke 2009: 149) die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund verbessern sollten. Bis zu ihrer Abschaffung (bzw. ihrer Umwandlung in die KI), beginnend im Jahr 2012, bestanden 30 RAAs, die sich auf die kreisfreien Städte (bis auf Münster) und acht Kreise verteilten, wobei die RAA der Stadt Essen die Funktion einer Hauptstelle übernahm. Die Landesförderung umfasste die Abordnung von zwei Lehrerstellen zzgl. weiterer Personalzuwendungen, alle darüberhinausgehenden Aufwendungen wurden durch die jeweilige Kommune getragen.

KOMM-IN NRW richtete sich an alle 81 Kommunen mit eigener Ausländerbehörde (ABH), jedoch konnten in Ausnahmefällen auch kreisangehörige Städte und Gemeinden ohne ABH Förderanträge stellen, wenn dies mit dem jeweiligen Kreis abgestimmt wurde, über welchen dann ebenfalls die Einreichung erfolgte (MAIS NRW 2011: 6). Der zu erbringende Eigenanteil lag bei mindestens 20 Prozent und konnte auch durch Personalaufwendungen erbracht werden. Das Förderprogramm sollte die Kommunen bei der strategischen Ausrichtung der Integrationsarbeit unterstützen und umfasste die drei Förderschwerpunkte Transparenz, Vernetzung, Strategische Koordination und Steuerung. Bis Ende 2010 wurden über KOMM-IN 359 Projekte in 123 Kommunen realisiert (MAIS NRW 2011: 3).

Mit dem TIntG wurden 2012 diese beiden voneinander unabhängigen Stränge (RAA und KOMM-IN) in Form der KI zusammengeführt, woraus ihre Aufgabenfelder „Integration durch Bildung“ und „Integration als Querschnittsaufgabe“ bzw. „Integration im Querschnitt“ (vgl. Ulusoy et al. 2016) resultieren. Das Referat 423 „Kommunale Integrationszentren, Integration in Bildung“ des MKFFI zählt zu diesen beiden Schwerpunkten einen dritten, nämlich „Transparenz und Koordination der Integrationsarbeit vor Ort“, hinzu. Dies sei der Tatsache geschuldet, dass die Bezeichnung „Querschnitt“ vor allem als Abgrenzung zu „Bildung“ diene, und mit Ersterem materielle Maßnahmen gemeint seien, die nicht die Koordinierung der Integrationsarbeit zum Ziel haben. Laut Gesetzgeber sollen durch die KI

RAAs und KOMM-IN als Wegbereiter der KI

Zusammenführung von „Bildung“ und „Querschnitt“ in den KI

- „1. Angebote im Elementarbereich, in der Schule und beim Übergang von Schule in den Beruf in Zusammenarbeit mit den unteren Schulaufsichtsbehörden unterstützt werden, um die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu verbessern;
2. die auf die Integration und das Zusammenleben in Vielfalt bezogenen Aktivitäten und Angebote der kommunalen Ämter und Einrichtungen sowie der freien Träger vor Ort koordiniert werden.“ (§ 7 Abs. 1 TIntG)

Des Weiteren machen die KI

„ergänzende Angebote zur Qualifizierung der Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen, in Schulen und in sonstigen Bildungseinrichtungen hinsichtlich einer Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie einer Zusammenarbeit mit den zugewanderten Eltern.“ (§ 7 Abs. 2 TIntG)

In den Kommunen, die über die Vorgängereinrichtung RAA verfügten, wurden entsprechende Umstrukturierungsprozesse angestoßen (vgl. Bainski 2015), während an den anderen KI-Standorten – also fast ausnahmslos in den Kreisen – neue Verwaltungseinheiten aufgebaut werden mussten. 2013 lag die Zahl der KI bereits bei 47 und erhöhte sich jährlich (2014: 49, 2015: 50, 2016: 52, 2017: 53), sodass 2018 alle Kreise und kreisfreien Städte in NRW mit einem KI ausgestattet waren. Zu den Zuwendungsvoraussetzungen gehören u.a. ein von der Kommunalvertretung verabschiedetes Integrationskonzept, die Verpflichtung zur Festlegung von Schwerpunktzielen (jeweils eines in den Bereichen Bildung und Querschnitt) im Zwei-Jahres-Turnus, die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten, die Übernahme von Sach- und Reisekosten sowie die organisatorische Eigenständigkeit des KI innerhalb der Kommunalverwaltung (vgl. MSB NRW/MKFFI NRW 2018a). Zudem wurde als Bindeglied zwischen kommunaler und ministerieller Ebene die Landesweite Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren (LaKI) geschaffen (vgl. ausführlich 2.1.5).

Die Struktur der KI wurde durch eine Planungsgruppe, bestehend aus Mitarbeitern des MSW (nun MSB), des MAIS (nun MKFFI), des Innenministeriums (IM) sowie der Bezirksregierung Arnsberg erarbeitet. Daraus hat sich eine Planungsgruppe entwickelt, die aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des MSB, des MKFFI und der LaKI besteht und die weiterhin als fester Bestandteil des Fachaufsichtskonzeptes der KI ca. vierteljährlich tagt. Sie bietet den Rahmen für den Austausch zu wesentlichen Themen der KI und der LaKI sowie für die Besprechung von Personalwechseln oder neuen Projekten. Ebenso legt die LaKI hier ihre Jahresplanung und die jährliche Auswertung des Förderprogrammcontrollings vor.

Im Mai 2014 beauftragten das MAIS und das MSW das Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung in Kooperation mit dem Institut für Politikwissenschaft der Universität Münster mit der Evaluierung der KI und der LaKI. Die Untersuchung (vgl. Ulusoy et al. 2016) richtete sich –

Interministerielle Planungsgruppe

Wissenschaftliche Evaluation 2014-2016

hinsichtlich der KI – auf die Aspekte Personalsituation, Arbeitsschwerpunkte, Institutionelle Anbindung sowie Kooperation und Implementierung der KI-Struktur. Zudem wurde die Arbeit der LaKI betrachtet, eine Typologie der KI-Standorte (vgl. Tabelle 1) entworfen und Handlungsempfehlungen für eine „Verbesserung der Bedingungen der Arbeit von KIn und LaKI“ (Ulusoy et al. 2016: 94) formuliert.

Typ	Merkmale	Standorte
1	Große kreisfreie Stadt, relativ ausgeprägte Zuwanderung aus dem Ausland, ausgebaute Kooperationsstrukturen.	Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Köln, Krefeld, Mönchengladbach, Oberhausen, Wuppertal
2	Kleinere kreisfreie Stadt, eher geringe Zuwanderung aus dem Ausland, geringere Kooperationsstrukturen.	Bottrop, Hagen, Hamm, Herne, Leverkusen, Mülheim, Remscheid, Solingen
3	Eher städtischer Kreis, längere Tradition des Integrationskonzepts, Vorgängereinrichtungen	StädteRegion Aachen, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss, Unna
4	Eher städtischer Kreis, keine längere Tradition der Integrationskonzepte, keine Vorgängereinrichtungen auf Kreisebene	Ennepe-Ruhr, Recklinghausen
5	Ländlicher oder eher ländlicher Kreis, Vorgängereinrichtungen auf Kreisebene	Düren, Euskirchen, Gütersloh, Hochsauerlandkreis, Höxter, Lippe, Märkischer Kreis, Minden-Lübbecke, Oberbergischer Kreis, Olpe, Paderborn, Rheinisch-Bergischer Kreis, Soest, Warendorf
6	Ländlicher oder eher ländlicher Kreis, keine Vorgängereinrichtungen auf Kreisebene	Heinsberg, Herford, Rhein-Erft-Kreis, Siegen-Wittgenstein, Wesel

Tabelle 1: Typologie der KI-Standorte

Quelle: Ulusoy et al. (2016).

Da die Untersuchungsergebnisse der Evaluation aus Sicht der Planungsgruppe „eher oberflächlich“ blieben und tiefgreifende Problemlagen vermutet wurden (hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie und der Unterstützung der KI in den Kommunen), entschied sie sich zur Initiierung des sog. Wirksamkeitsdialogs. Ziel war es, durch Gespräche in jedem KI die Umsetzungsprozesse in den einzelnen Kommunen näher zu beleuchten. Hieran nahmen Vertreter des MSB, MKFFI und der LaKI sowie des jeweiligen KI bzw. der Kommunalverwaltung teil. Die Auswertung des Wirksamkeitsdialogs lieferte einige Erkenntnisse über Fortschritte und noch bestehende Problemlagen in den KI (im Bereich der Weiterbildung, der Aufgabenwahrnehmung, der Befristung von Beschäftigungsverhältnissen, der Höhe der Zuwendungen), auf welche an entsprechender Stelle nachfolgend verwiesen wird.

Wirksamkeitsdialog 2017-2018

2.2 Aufgabenwahrnehmung

Der Landesgesetzgeber gibt im TIntG die Aufgabenbereiche der KI vor. Grob lässt sich, wie oben ausgeführt, zwischen den Bereichen „Integration durch Bildung“ (MSB) und „Integration als Querschnittsaufgabe“ (MKFFI) unterscheiden. Der Bereich des Querschnitts ist bisher nicht allzu trennscharf formuliert, da es in der Entstehung dieses Begriffes zunächst um die Abgrenzung zum Bereich Bildung ging. Im Bereich der Querschnittsaufgabe lassen sich zum einen materielle Maßnahmen verorten, die darauf abzielen, das Thema Integration im Handeln der anderen Verwaltungseinheiten stärker zu verankern, also die Sensibilisierung⁷ dieser Einheiten hinsichtlich der Integration von Zuwanderern. Die zweite Aufgabe in diesem Bereich ist die Unterstützung der Koordination der Integrationsarbeit vor Ort. Auch für die erstgenannte Aufgabe (Sensibilisierung) braucht es Koordinierungsmaßnahmen, aber im Unterschied zur eigentlichen Koordinierungsaufgabe geht es nicht um die bessere Koordination der vielfältigen Integrationsangebote vor Ort. Letzteres ist ein eigener Aufgabenbereich.

Dass die landesseitigen Vorgaben für die Aufgaben der KI etwas vage sind, was mit zu einer vielfältigen Angebotsstruktur vor Ort beiträgt, ist schon früher häufig thematisiert worden (vgl. Kurtenbach 2018; Ulusoy et al. 2016). Ulusoy et al. kommen bei der Analyse der Schwerpunktziele⁸ der KI (Stand 2014) zu der Erkenntnis, dass die Wahl dieser Ziele z.T. standortspezifisch erfolgte (Förderung bürgerschaftlichen Engagements häufiger in ländlichen Kreisen; Bestands- und Bedarfsanalysen häufiger an Standorten mit eher geringer integrationspolitischer Erfahrung), die Programmatik der KI aber auch darauf hinweise, „dass in beträchtlichem Umfang standortübergreifend Integrationsherausforderungen gesehen werden“ (Ulusoy et al. 2016: 38). Im Querschnittsbereich dominierten v.a. Schwerpunktziele, die sich auf die *Vernetzung*, *Interkulturelle Öffnung* sowie *Bestands- und Bedarfsanalysen* beziehen, während im Bildungsbereich die *durchgängige Sprachförderung*, *Seiteneinsteiger*, *Elternbildung* und *interkulturelle Schulentwicklung* im Vordergrund standen (Ulusoy et al. 2016: 33ff.). Erwähnenswert ist weiterhin, dass die formulierten Schwerpunktziele im Bereich Bildung wesentlich homogener als im Querschnitt ausfielen (ebd.).

Ein ähnliches Bild zeichnet die Auswertung des Controllings für das Jahr 2017. Auch hier fällt das Spektrum der Schwerpunktziele im Querschnitts-

Querschnittsaufgaben sind nicht trennscharf formuliert

Aufgabenvielfalt der KI

Auswertung des Controllings 2017

⁷ Dies entspricht der eigentlichen Bedeutung einer Querschnittspolitik. Hier wird versucht die Bedeutung wichtiger gesellschaftlicher Anliegen, die eine Vielzahl von Lebensbereichen eines Menschen berühren und die durch eine Vielzahl von Akteuren bearbeitet werden, zu stärken.

⁸ Die KI müssen laut Förderrichtlinie im Zwei-Jahres-Turnus jeweils ein Schwerpunktziel für die Bereiche „Integration durch Bildung“ und „Integration als Querschnitt“ aufstellen (1. Phase: 2013-2015, 2. Phase 2016-2017, 3. Phase 2018-2019).

bereich (19 Kategorien), im Vergleich zum Bildungsbereich (12 Kategorien), breiter aus. Dabei stellt die *Beratung schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher* (Seiteneinsteigerberatung) im Bildungsschwerpunkt den größten Anteil. 14 KI hatten im Berichtszeitraum dieses Schwerpunktziel gewählt, hinzu kommen sechs KI, die sich die konzeptionelle Entwicklung auf diesem Gebiet zum Ziel setzten. Andere häufig gewählte Schwerpunktziele im Bereich Bildung waren die *interkulturelle Schulentwicklung* (n=7) und *Sprachbildungsmaßnahmen* (n=6). Darüber hinaus werden neben den Schwerpunktzielen die weiteren, sog. allgemeinen Ziele der KI durch das Förderprogrammcontrolling erfasst. Gleichermäßen überwog auch dort im Bildungsbereich (19 Kategorien) die *Seiteneinsteigerberatung* (n=30), gefolgt von den Programmen *Rucksack KiTa/Schule* (n=23) und der *Elternbildung* (n=10).

Zieldimension	Anzahl der Ziele	Anzahl der Maßnahmen	Stunden	%-Anteil an Gesamtstunden
Schwerpunkt Bildung	54*	333	124.903	23,7
Schwerpunkt Querschnitt	53	322	107.540	20,4
Allgemeine Ziele Bildung	122	320	133.344	25,3
Allgemeine Ziele Querschnitt	145	388	160.933	30,6
			526.720	100,00

Tabelle 2: Aufgabenwahrnehmung in den Handlungsfeldern Bildung und Querschnitt

Quelle: Controllingauswertung der LaKI für das Jahr 2017. *: ein KI hat im Bildungsbereich zwei Schwerpunktziele angegeben.

Im Bereich Querschnitt sind 2017 – wie auch 2014 – die *Interkulturelle Öffnung* (n=15) und *Vernetzung* (n=6) die wichtigsten Kategorien der Schwerpunktziele, ebenfalls häufig wurde die Etablierung einer *Willkommenskultur* (n=5) angeführt. Noch vielfältiger fallen die allgemeinen Ziele der KI im Querschnittsbereich (26 Kategorien) aus, wobei jedoch *KOMM-AN NRW* (n=35) und *Vernetzung* (n=20) als Zielsetzungen eindeutig die größten Anteile besitzen. Tabelle 2 veranschaulicht die Verteilung der Maßnahmen und Arbeitsstunden auf die Zieldimensionen. Während im Hinblick auf die Schwerpunktziele der Bildungsbereich ein leichtes Übergewicht besitzt, überwiegt hinsichtlich der allgemeinen Ziele der Querschnittsbereich etwas.

Insgesamt zeigen die Analyse des Förderprogrammcontrollings, die Hintergrundgespräche als auch die Auswertung des Wirksamkeitsdialogs, dass nicht von einer einheitlichen Struktur und Entwicklung in den KI gesprochen werden kann. Es gibt vielfältige Unterschiede in der Aufgabenwahrnehmung der KI und damit auch in der Notwendigkeit, hier unterstützend und im Rahmen der Möglichkeiten steuernd einzugreifen.

Vielfältige Unterschiede in der Aufgabenwahrnehmung der KI

Der in der Gesamtschau besonders deutliche Fokus auf die Seiteneinsteigerberatung⁹ im Jahr 2017 in den KI steht in Zusammenhang mit der verstärkten Zuwanderung Geflüchteter und der Zuwanderung aus Südosteuropa, durch welche sich (nebenbei bemerkt) insgesamt die Ausrichtung der KI verbreitert hat, da Geflüchtete zu Beginn der Landesförderung nicht zur Hauptzielgruppe der KI gehörten. Die Beratung von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen (häufig als Seiteneinsteigerberatung bezeichnet) liegt im Zuständigkeitsbereich der Schulaufsicht. Seit 2015 haben sich viele KI vor Ort daran beteiligt und übernehmen diese Aufgaben bis heute in Abstimmung mit den Schulämtern. Dies gestaltet sich v.a. in Flächenkreisen problematisch, was teilweise durch die Einführung von Außensprechtagen versucht wird zu kompensieren. Eine derart operative Aufgabe wie die Beratung schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher, die zudem abhängig von aktueller Neuzuwanderung ist, gibt es hingegen im Bereich „Integration im Querschnitt“ – zumindest in der Breite – bisher nicht.

Seiteneinsteigerberatung

Mit einer im Dezember 2018 herausgegebenen Handreichung (vgl. MSB 2018), reagiert das MSB zudem auf die dort gewonnene Erkenntnis,

Neue MSB-Handreichung für KI-Lehrkräfte

„dass das Aufgabenprofil einer in ein KI abgeordneten Lehrkraft deutlicher formuliert sein sollte, um vor Ort klarere Handlungsmöglichkeiten zu erlangen“ (MSB 2018: 2).

Typische bzw. wichtige Themenfelder der KI-Lehrkräfte sind nach Maßgabe der Handreichung die *Beratung von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen und deren Eltern*, die *langfristige Beratung von Schulen in Fragen von interkultureller Schul- und Unterrichtsentwicklung* und die *Gestaltung der Übergänge im Schulsystem*. Diese Aufgaben sollen entsprechend des MSB vorrangig durch die Lehrkräfte in den KI bearbeitet werden, wobei weitere Themenfelder, je nach Kommune, nicht ausgeschlossen sein sollen. Nach Aussage des MSB soll die Handreichung nicht dazu dienen, die Interessen der Schulaufsicht gegenüber denen der KI-Leitung durchzusetzen, vielmehr sollen die Lehrer in ihrer Rolle im KI gestärkt werden, im Zweifel auch gegen divergierende Interessen der Schulaufsicht. Noch offen ist allerdings, welches Gewicht dieser Handreichung in der praktischen Arbeit der jeweiligen KI zukommen wird.

Insgesamt entsteht der Eindruck, dass die Maßnahmen im Schulbereich etwas kohärenter wahrgenommen werden, was möglicherweise auch an den konkreteren Vorgaben liegt. Hingegen ist der Bereich Querschnitt sehr bunt und von einer Aufgabenvielfalt geprägt. Es gibt hier keine vergleichbare operative Aufgabe wie im Bildungsbereich (siehe Seiteneinsteigerberatung). Zudem existiert im Querschnittsbereich kein klarer Fokus,

Bereich Querschnitt zu konzeptionell und zu bunt?

⁹ Wichtig ist dabei die Unterscheidung zwischen einer Erstberatung (durch die KI) und der Schullaufbahnberatung, da Letztere nach Auskunft des MSB durch die Schulaufsicht bzw. die Schulen selbst erfolgen soll.

was mit der im TIntG genannten Aufgabe der „Koordination der Angebote der kommunalen und freien Träger“ gemeint ist. Auch ist 2017 „Vernetzung“, welche wesentlich für eine Koordinierungsfunktion ist, nur in sechs KI eine Schwerpunktaufgabe. Das v.a. im Querschnittsbereich ausgeprägte Ungleichgewicht zwischen größtenteils strategischen und wenig operativen Aufgaben birgt ferner die Gefahr einer mangelnden Durchsetzungskraft des Querschnittspersonals gegenüber Fachämtern, da dort meist die operative Arbeit mit spezifischer Fachkompetenz verbunden wird. Weiterhin kann es zu Konflikten kommen, wenn das KI zwar stets in kommunale Entscheidungsprozesse eingebunden sein und mitsteuern will, sich jedoch nicht an der operativen Umsetzung von Maßnahmen oder Projekten beteiligen will oder kann. Aus einzelnen KI wurde uns berichtet, dass die KI-Mitarbeiter mitunter als „Besserwisser“ wahrgenommen werden, die anderen Verwaltungseinheiten Tipps geben, wie diese ihre Arbeit besser machen sollten, aber selbst überhaupt nicht operativ tätig sind, so dass sie wenig Akzeptanz erfahren.

Etwas konkretisiert werden die im TIntG genannten Aufgaben zuletzt durch den Gemeinsamen Runderlass „Kommunale Integrationszentren“ des MSB und MKFFI vom 08.05.2018 (vgl. MSB NRW/MKFFI NRW 2018a). Demnach obliegt den KI vorrangig durch Koordinierungs-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen die *Sensibilisierung und Qualifizierung kommunaler Regeldienste* hinsichtlich der Integration von Zuwanderern. Zudem sollen die KI die *Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen entlang der Bildungskette* (frühe Förderung, Elementarbereich, Schule, außerschulische Kinder- und Jugendarbeit, Übergang Schule – Ausbildung/Studium/Beruf) verbessern. Neben Bildung, Erziehung und Betreuung werden als weitere beispielhafte Handlungsfelder Beschäftigung, Kultur, Sport, politische Partizipation, ehrenamtliches Engagement, soziale Arbeit im Bereich Flüchtlinge und Neuzuwanderung, Gesundheit sowie die Pflege älterer Menschen genannt. Die oben genannte Koordinierung der Integrationsangebote vor Ort wird nicht mehr erwähnt.

Ein Vergleich zwischen dem ursprünglichen Erlass aus dem Jahr 2012 und dem aktuellen Erlass aus dem Jahr 2018 macht deutlich, dass die Aufgabenbeschreibung der KI im neuen Erlass, gegenüber dem alten Erlass, erheblich komprimiert wurde (vgl. Anhang B). Dies betrifft sowohl den Bildungs- als auch den Querschnittsbereich. Im Bildungsbereich wurden jedoch weitgehend nur diejenigen Aspekte gestrichen, welche bereits durch andere Erlasse geregelt sind. Dies bringt zwar eine gewisse Unübersichtlichkeit mit sich, ändert aber im Kern nichts an der Erlasslage. Im Querschnittsbereich sind jedoch die oben erwähnten Koordinationsaufgaben nicht mehr explizit erwähnt. So finden sich die Formulierungen aus dem Erlass von 2012

**Vorgaben des Gem. RdErl.
„Kommunale Integrationszentren“ von 2018**

Koordination der örtlichen Integrationsangebote findet sich im neuen Erlass nicht mehr

„die Koordination, Bündelung und Mitsteuerung von örtlichen Integrationsangeboten, die Koordination, Unterstützung und Weiterentwicklung von Netzwerken, die Förderung der Mitwirkung in Vereinen und der Beteiligung an örtlichen politischen Planungs- und Entscheidungsverfahren“ (MAIS NRW/MSW NRW 2012a)

nicht mehr im Erlass von 2018. Offenbar war man der Ansicht, die Koordinierungsaufgabe die zentrale KI Aufgabe sei und daher nicht mehr explizit erwähnt werden muss. Dies scheint uns nicht aufgrund der von uns gemachten Beobachtungen nicht sinnvoll zu sein, vielmehr sollte die Koordinierungsaufgabe in präziser Form deutlich herausgestellt werden.

Zumindest ist es in den Jahren der Flüchtlingskrise nicht überall gelungen durch die KI die Koordinierung der Angebote voranzutreiben. In den Jahren 2015, 2016 und 2017 wurden viele Prozesse von Sozialämtern, Flüchtlingsbüros und Ausländerämtern geprägt, zumal viele Geflüchtete noch im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes verortet waren.

Bezogen auf den Bereich der Neuzuwanderer hat sich die Ausgangssituation aber nun erheblich verändert. Mittlerweile sind bundesweit über 912.000 Flüchtlinge (Januar 2015 bis Dezember 2018) anerkannt (Asyl, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz, Abschiebungsverbot), die somit gemäß SGB II in die *Zuständigkeit der Jobcenter*¹⁰ fallen. Für diesen Personenkreis haben sich die Problemlagen geändert, da es nun nicht mehr zentral um Fragen der Unterkunft, Wohnungssuche, des Unterhalts oder der Sprachkurse geht, sondern vor allem *weiterführende Integrationsmaßnahmen* im Fokus stehen, die im Einzelfall sehr unterschiedlich sein können. Angesichts des

Veränderte Ausgangssituation im Bereich der Neuzuwanderer

- sehr ausdifferenzierten und komplexen Schul-, Ausbildungs- und Weiterbildungssystemen in Deutschland,
- erschwerender formaler Regelungen (z.B. Schulbesuchsrecht, Ausbildungsverordnungen, Anerkennungsverfahren für Zeugnisse und Abschlüsse) und
- unterschiedlichster Unterstützungsleistungen (SGB II-Bezug, BAföG, Schüler-BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe, usw., mit komplizierten Vorrang- und Anrechnungsbestimmungen)

¹⁰ Jobcenter werden gemeinsam durch die Bundesagentur für Arbeit und die jeweilige Kommune betrieben, falls es sich nicht um eine Optionskommune handelt. Optionskommunen nehmen die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) in alleiniger Trägerschaft, ohne Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit (BA), wahr. Insgesamt gibt es 406 Jobcenter in Deutschland, von denen 302 als gemeinsame Einrichtungen von BA und kommunalen Trägern organisiert sind und weitere 104 Jobcenter, die in alleiniger Verantwortung zugelassener kommunaler Träger (Optionskommune) betrieben werden.

sind *zielgruppenspezifische Beratungsprozesse (Case Management)*¹¹ *zentral*, um die eigentlich im Vordergrund stehende Integration in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft zu befördern und zu ermöglichen. Für diese überaus komplexen Fragen, die vielfältige Bildungsangebote tangieren, sind die Jobcenter, bei denen die Arbeitsvermittlung im Mittelpunkt ihres Fallmanagements steht, nicht ausreichend gerüstet. Zwar gibt es in der Regel in den Kommunen zahlreiche weitere Beratungsangebote, z.B. durch JMD, MBE, Sozialämter, Jobcenter, Bildungsbüros, KI, Flüchtlingssozialarbeit, Migrantenselbstorganisationen und Ehrenamtliche (vgl. Kapitel 3), diese werden aber von verschiedenen Akteuren angeboten, weisen hinsichtlich ihrer Ausrichtung unterschiedliche Spezifika auf und sind selten aufeinander abgestimmt.

¹¹ Die Begriffe „Case Management“ und „Fallmanagement“ und „Einwanderungsmanagement“ werden im Allgemeinen synonym verwendet. Bei Reis wird „Fallmanagement“ allerdings v.a. im Kontext der Arbeitsvermittlung verwandt. Mittlerweile gibt es sowohl in Wissenschaft als auch Praxis einen großen Konsens, dass die Bemühungen, ein abgestimmtes Case Management in der Flüchtlings-/Integrationsarbeit zu verwirklichen eine zunehmend wichtige Aufgabe ist, um Integrationsprozesse zu ermöglichen oder zu beschleunigen (vgl. Bogumil et al. 2018). Hintergrund dieser Bemühungen ist die Überzeugung, dass nur durch die Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen Person und der Kenntnis der sehr verschiedenen Fördermöglichkeiten und Zuständigkeiten in diesem Politikfeld sinnvolle Integrationsprozesse angestoßen werden können. Die örtliche Umsetzung dieses Case Management ist jedoch sehr vielfältig und in vielen Kommunen nicht aufeinander abgestimmt.

	Grundlage	Umsetzung durch	Ausrichtung
Kommunales Fallmanagement	Freiwillige Aufgabe	Kommunales Personal oder z.B. Personal der freien Träger	<ul style="list-style-type: none"> oft Schwerpunkt auf erste Zeit nach Ankunft in Kommune bzw. auf Zeit des Leistungsbezugs AsylbLG
Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)	„Förderrichtlinien zur Durchführung einer Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)“ des BMI	Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, Bund der Vertriebenen	<ul style="list-style-type: none"> erwachsene Zuwanderer (über 27 Jahre); Einschränkungen v.a. bei Asylbewerbern und Geduldeten Inanspruchnahme ist auf drei Jahre begrenzt Weite thematische Ausrichtung
Jugendmigrationsdienst (JMD)	„Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP)“ des BMFSFJ	Arbeiterwohlfahrt, Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit, Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit, Internationaler Bund, Der PARITÄTISCHE Gesamtverband, Deutsches Rotes Kreuz	<ul style="list-style-type: none"> jugendliche Zuwanderer (12 – 27 Jahre); unabhängig vom Aufenthaltsstatus, solange rechtmäßiger Aufenthalt (bzw. Duldung) besteht weite thematische Ausrichtung
Fallmanagement der Jobcenter	SGB II	Personal der Jobcenter	Fokus v.a. auf Arbeitsmarktintegration
KI (NRW)	Landesförderung	Personal der KI	Seiteneinsteigerberatung

Tabelle 3: Beratungsstrukturen für Migranten

Quelle: Bogumil et al. (2018: 87), erweitert.

Diese Beratungsstrukturen müssen zwingend besser miteinander abgestimmt und koordiniert werden. Dies kann nur durch die Kommunen erfolgen. Aus Sicht der Gutachter wäre das eine *wichtige zukünftige Aufgabe für die KI* im Bereich des sogenannten Querschnitts. Hier könnte der bisherige Fokus auf Sensibilisierungsaufgaben durch die Koordinierung der Beratungsangebote vor Ort ergänzt werden. Waren die KI in der ersten Phase der Flüchtlingskrise, als es um Aufenthalt, Unterbringung und erste Sprachkurse ging, nicht der natürliche Ansprechpartner für diese Aufgaben (sondern die jeweiligen Fachbehörden, insbesondere die Ausländer- und Sozialämter), könnten sie es nun für die Koordinierung der Integrationsangebote vor Ort werden, nicht zuletzt auch durch ihre parallelen Aufgaben im Bildungsbereich. Die KI könnten helfen ein auf kommunaler Ebene, mit den freien Trägern und Jobcentern, abgestimmtes Case Management zu realisieren. Außerdem gibt es hier Schnittstellen zum Programmteil I von KOMM-AN und zum Projekt „Einwanderung gestalten“. Zu klären wäre zudem bezüglich dieser zukünftigen Aufgabe der KI, was ihre originären Aufgaben im Rahmen des Case Managements von Migranten sein können.

Neue Aufgabe für die KI

Um ein rechtskreisübergreifendes Case Management bzw. Einwanderungsmanagement zu implementieren muss grundsätzlich überlegt werden, welche Instanz darüber entscheidet, ob ein solches Einwanderungsmanagement im Einzelfall erforderlich ist (vgl. Reis/Hübner/Klein 2019: 12). Hier gibt es im Kern zwei grundsätzliche Möglichkeiten:

- *Erst- und Fallberatung durch Case Manager:* Alle Zuwanderer wenden sich direkt an einen Case Manager, um in einem Beratungsgespräch zu klären, welche Hilfen notwendig sind. Ist eine intensive und kontinuierliche Beratung notwendig, wird diese vom Case Manager selbst oder von einem Kollegen durchgeführt. Dieses Modell erhöht den Bedarf an Case Managern, da diese neben der eigentlichen Fallberatung zusätzlich auch die Erstberatung wahrnehmen müssen.
- *Keine Erstberatung durch Case Manager:* Alle Ratsuchenden wenden sich zuerst an eine oder mehrere Service-/Anlaufstellen, die eine Erstberatung vornehmen. Sollte sich die Notwendigkeit einer speziellen Beratung durch einen Case Manager ergeben, wird weiter an diesen verwiesen. Sollte es mehrere Anlaufstellen geben (was meistens der Fall ist denkt man an die JMD, MBE, Sozialarbeiter in Sozialämtern und Flüchtlingsbüros (s. Bochum), Jobcenter) führen diese jeweils ihre spezifische Beratung durch und verweisen dann ggf. an die Case Manager, wenn ein spezielles Einwanderungsmanagement notwendig erscheint. Voraussetzung für dieses Modell ist eine ausreichende Kompetenz der Erstberater, um festzustellen, ob eine vertieftes Case Management erforderlich ist.

Folgt man diesem zweiten Modell, wäre es denkbar, dass die KI nicht nur die Koordinierung der Beratungsangebote übernehmen, sondern auch die Erstberatung als eine von mehreren oder die zentralen Anlaufstellen durchführen könnten, woraus – ähnlich der Seiteneinsteigerberatung – eine *operative Aufgabe im Querschnittsbereich etabliert* würde. Unabhängig von der (möglichen) Rolle der KI in diesem Kontext wird deutlich, dass es einer Abstimmung der verschiedenen Angebote der Erstberatung und des vertieften Case Managements vor Ort bedarf. Des Weiteren sollte verstärkt über gemeinsame, Organisationen übergreifende, Dokumentationssysteme i.S. eines digitalen Integrationsmanagements nachgedacht werden (vgl. z.B. die Plattform Jobkraftwerk, die in Baden-Württemberg zunehmend genutzt wird).

Operative Aufgabe im Querschnittsbereich etablieren

Insgesamt wäre die neue Aufgabenwahrnehmung der KI im Bereich Querschnitt einerseits nach innen in die Verwaltung zu wirken (Sensibilisierungsfunktion), eine Art Innovationsgeber zum Bereich Integration. Nach außen und in die Quartiere brauchen die KI andererseits eine stärkere operative Ausrichtung durch die Koordinierung von Integrationsprozessen und als „Erstmoderator“ für die Kommune. Zudem spricht auch

nichts dagegen, wenn auch in den KI im Bereich Querschnitt ein stärkerer „Kundenkontakt“ entsteht, durch die Durchführung von Erstberatungsprozessen. Die guten Erfahrungen bei der Beratung von Quereinsteigern im Schulbereich durch die KI unterstützen dies. Dies kann zu einer positiven Akzeptanz und einem Mehrwert für die Kommunen und betroffenen Personen führen. Gemeinsam mit verschiedenen Akteuren (Jugendmigrationsdienst, Integrationsagenturen, Migrationserstberatung, HWK und IHK, BA/Jobcenter) könnte ein besseres Einwanderungsmanagement gestaltet werden.

Zu den grundsätzlichen Fragen bzgl. des Aufgabenspektrums der KI gehört darüber hinaus jene nach dem Verhältnis zwischen den örtlichen Integrationsräten und den KI, da Letztere oftmals die Geschäftsführung des Integrationsrates übernehmen. Ein Integrationsrat ist in den nordrhein-westfälischen Gemeinden ab 5.000 ausländischen Einwohnern zu bilden, ab 2.000 ausländischen Einwohnern ist ein Integrationsrat auf Antrag von 200 Wahlberechtigten einzurichten, in allen anderen Gemeinden *kann* ein Integrationsrat gebildet werden. Anstelle eines Integrationsrates kann gemäß Gemeindeordnung auch ein Integrationsausschuss eingerichtet werden, in beiden Fällen muss jedoch die Zahl der gewählten Migrantenvertreter die der Ratsmitglieder (und der vom Rat bestellten sachkundigen Bürger) übertreffen.

Verhältnis der KI zu den Integrationsräten

2.3 Finanzierung und Personal

Die KI werden durch Landesfördermaßnahmen aus verschiedenen Ministerien, durch die Kommunen und z.T. durch weitere Fördermaßnahmen (u.a. des Bundes) finanziert. Das Personal der KI wird durch zwei Säulen getragen. Die erste wird durch Zuwendungen des Landes gebildet und setzt sich aus der unmittelbaren Förderung der KI sowie dem Programm KOMM-AN NRW zusammen, welche in den nachfolgenden Absätzen näher dargestellt werden. Die zweite Säule umfasst kommunal finanzierte Stellen, die aufgrund bereitgestellter Haushalts- oder Drittmittel (z.B. Bildungskoordinatoren des BMBF, „Demokratie leben!“ des BMFSFJ) usw. das KI-Personal ergänzen.

Zu Beginn (2012) förderte das Land die KI mit 3,5 Personalstellen, die sich aus zwei Stellen für (sozial)pädagogische Fachkräfte, einer Verwaltungsfachkraft und einer halben Verwaltungsassistentin zusammensetzen, woraus sich eine Festbetragsfinanzierung von insgesamt 170.000 € pro Jahr ergab (vgl. MAIS NRW/MSW NRW 2012b). Hinzu kamen zwei Vollzeitstellen für vom Land abgeordnete Lehrkräfte (eine Stelle wird vom MSB jeweils mit 75.000 € pro Jahr bewertet). Für die Lehrerstellen sprach das Schulministerium den ehemaligen RAA-Standorten einen Bestandschutz aus, sodass, falls bereits mehr als zwei Lehrkräfte in eine Kommune abgeordnet wurden, dieses Personal erhalten blieb. Darüber hinaus hat das

KI-Förderrichtlinie 2012

MSB 2015 die Lehrerstellen für die Bildungsberatung (Beratung von Seiteneinsteigern) und für diejenigen KI, welche in Kommunen verortet sind, die besonders von der Zuwanderung aus Südosteuropa betroffen waren, um insgesamt 20 Stellen aufgestockt.

2017 erfolgte eine Änderung der KI-Förderrichtlinie, wodurch fortan 6,5 Personalstellen bei Kreisen und 5,5 Personalstellen bei kreisfreien Städten durch das MKFFI förderungsfähig sind, wovon 6 bzw. 5 Stellen für Fachkräfte und eine halbe Stelle für eine Verwaltungsassistentin vorgesehen sind. Fachkräfte sollen demnach über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine gleichwertige Qualifikation und Kenntnisse zu migrations- bzw. integrationsspezifischen Lehrinhalten oder solche des öffentlichen Rechts verfügen (vgl. MAIS NRW/MSW NRW 2017). Zudem erhält jedes KI seitdem bis zu 50.000 € pro Jahr für kommunale Dolmetscherpools. Diese Anpassungen hinsichtlich der Personal- und Sachmittelausgaben wurden auch für die neue Förderrichtlinie vom März 2018 übernommen. Zudem wurde den Kommunen die Finanzierung der KI bis Ende 2022 zugesichert, um die Bereitschaft, Personal unbefristet einzustellen, zu steigern, da der Wirksamkeitsdialog zu Tage förderte, dass das Personal in den meisten neu hinzugekommenen Kreisen befristet beschäftigt war, was auf die Jährlichkeit der Förderung zurückgeführt wurde.

**Änderung der
KI-Förderrichtlinie 2017 &
neue KI-Förderrichtlinie 2018**

Aufgrund der gestiegenen Fluchtzuwanderung setzte die NRW-Landesregierung 2016 das Förderprogramm KOMM-AN NRW („Programm zur Förderung der Integration von Flüchtlingen in den Kommunen“) mit einer zweijährigen Laufzeit auf. Das Förderkonzept gliederte sich in der Phase 2016/2017 in die vier Programmteile (I) Stärkung der Kommunalen Integrationszentren, (II) Bedarfsorientierte Maßnahmen vor Ort, (III) Stärkung der Integrationsagenturen und (IV) Erstellung einer Wertebroschüre (vgl. MAIS NRW 2016).

KOMM-AN NRW 2016/2017

Mit dem ersten Programmteil wurde den KI unmittelbar Personal- und Sachmittelzuschüsse zur Verfügung gestellt. Hiermit sollten die KI befähigt werden,

Programmteil I

„Aufgaben, die sich durch die geflüchteten Menschen vor Ort insbesondere bei der Arbeit von ehrenamtlich Tätigen ergeben“ (MAIS NRW 2016: 4)

zu koordinieren, das Ehrenamt im Allgemeinen zu fördern (Vernetzung, Unterstützung und Qualifizierung) sowie die Kooperation mit anderen im Flüchtlingsbereich tätigen Behörden auszubauen (ebd.). Für den Personalausgabenzuschuss waren unterschiedliche Stellenanteile (eine, eineinhalb oder zwei) vorgesehen, die sich je Kommune „nach der am Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) bemessenen Zuteilung von Flüchtlingen für das

Jahr 2016“ (MAIS NRW 2016: 6) richteten.¹² Je Stelle, die durch (sozial)pädagogisches / sozialwissenschaftliches Personal bzw. Verwaltungsfachkräfte zu besetzen war, wurden 50.000 € pro Jahr gewährt. Im Rahmen des Sachausgabenzuschusses standen den KI – entsprechend der Staffe- lung der Personalstellen – 10.000 €, 15.000 € oder 20.000 € pro Jahr zur Verfügung.

Durch den zweiten Programmteil wurden kommunale Maßnahmen (an- hand vier verschiedener Bausteine¹³ durch pauschale Sachausgabenzu- schüsse unterstützt. Zuwendungsempfänger waren die kreisfreien Städte und Kreise, jedoch konnten die Mittel durch diese auch an Dritte (z.B. kreisangehörige Gemeinden, freie Träger, Migrantenselbstorganisationen, Vereine usw.) weitergeleitet werden. Auch hier gliederte sich die jeweilige Zuwendungshöhe nach dem Verteilungsschlüssel des FlüAG. Auf Basis der Programmteile III und IV wurden zum einen den Integrationsagentu- ren (vgl. Kapitel 2.2) zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt, zum ande- ren wurde die Erstellung einer Wertebroschüre als Leitfaden für Geflüch- tete und Ehrenamtliche gefördert.

Programmteile II, III & IV

2018 wurde KOMM-AN unter dem leicht veränderten Titel „Programm zur Förderung der Integration von Flüchtlingen und Neuzugewanderten in den Kommunen“ fortgesetzt, wodurch die Zielgruppe auf den Kreis aller Neuzugewanderten (also z.B. auch EU-Zuwanderung aus Südosteu- ropa etc.) erweitert wurde. Bis auf diese Überarbeitung entspricht die För- derkonzeption nahezu komplett dem Wortlaut der vorangegangenen, le- diglich Programmteil IV wurde gestrichen. Diese Kontinuität setzt sich auch in der aktuellen Förderperiode 2019 fort, wobei das Land diesmal einen Schwerpunkt für den Programmteil II, nämlich die Zielgruppe der 18- bis 27-jährigen Geflüchteten, benennt. Zusätzlich wird erwähnt, dass diejenigen dieser Zielgruppe besonderer Unterstützung bedürfen,

KOMM-AN NRW 2018 & 2019

„die bisher keinen Zugang zu Bildung, Weiterqualifizierung und Ausbil- dung gefunden haben. Im Programmteil II soll die Begleitung dieser Zielgruppe durch Ehrenamtliche prioritär gefördert werden“ (MKFFI NRW 2018d: 9).¹⁴

Die Förderung im Programm „KOMM-AN NRW“ wurde im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs bei allen Besuchen der KI ausdrücklich gelobt. Für die KI stellt das Programm ein gutes Instrument dar, um mit vielen

¹² Das FlüAG regelt das Verfahren der Zuweisung von Flüchtlingen in die Gemeinden im Rahmen der Anschlussunterbringung.

¹³ (A) Förderung der Renovierung, der Ausstattung und des Betriebs von Ankommens- treffpunkten, (B) Förderung von Maßnahmen des Zusammenkommens, der Orien- tierung und Begleitung, (C) Förderung von Maßnahmen zur Informations- und Wis- sensvermittlung und (D) Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung von ehren- amtlich Tätigen und der Begleitung ihrer Arbeit.

¹⁴ Ein Teil dieser Zielgruppe steht auch im Mittelpunkt der neuen Fördermaßnahme „Gemeinsam klappt's“ (vgl. Kapitel 2.3).

Akteuren vor Ort Kontakt aufzunehmen, zu denen sie vorher keine Arbeitsbeziehungen hatten. Zudem habe sich die Möglichkeit, Zuwendungen aus diesem Programm vor Ort eigenständig weiterleiten zu können, als erfolgreiche Strategie zur Stärkung der KI erwiesen (vgl. hierzu auch Kurtenbach 2018).

Summiert man nun die Personalaufwendungen aus den unterschiedlichen Fördertöpfen, einschließlich der kommunal finanzierten Stellen, ergibt sich folgendes Bild. In Abbildung 2 kann die Entwicklung der Vollzeitäquivalente (VZÄ)¹⁵ in den KI nachvollzogen werden.

Entwicklung der Personalausstattung

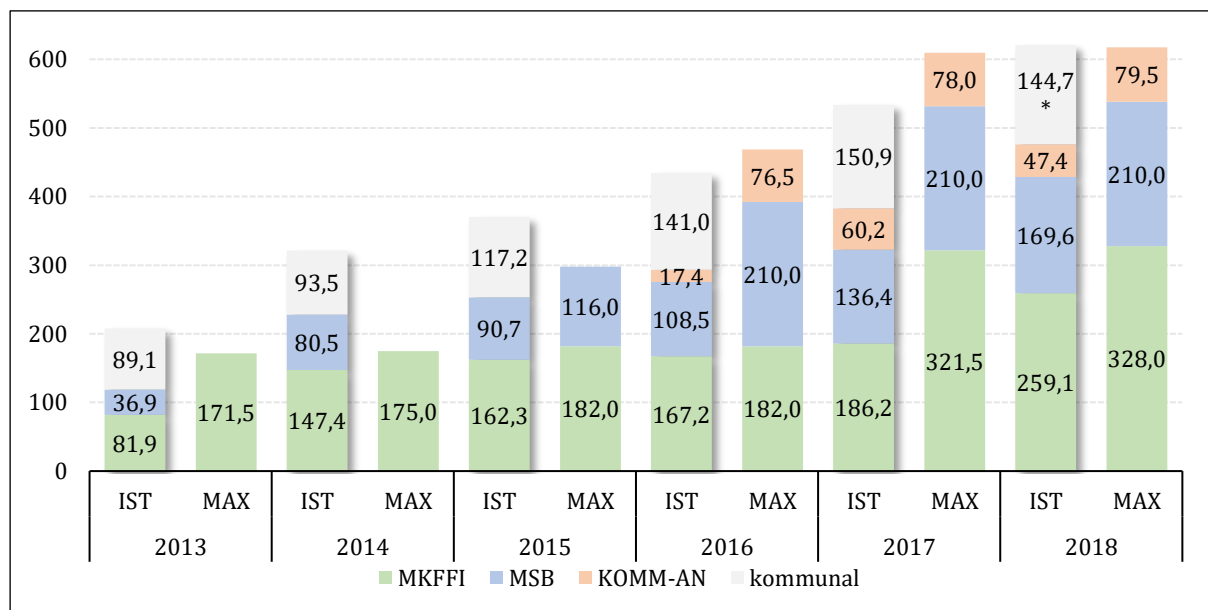


Abbildung 2: Entwicklung der Vollzeitäquivalente in den KI¹⁶

Quelle: Eigene Darstellung nach Daten der LaKI und des MSB. Anmerkung: Daten für die MAX-Stellen des MSB liegen beginnend ab dem 1. Schulhalbjahr 2015/2016 vor. *: Für Gelsenkirchen lagen zum Zeitpunkt der Diagrammerstellung keine Daten vor.

Betrachtet man zunächst die Entwicklung der IST-Zahlen, so zeigt sich, dass es zwischen 2013 und 2018 zu einem enormen Stellenzuwachs in den KI gekommen ist, von knapp über 200 auf über 600 Stellen insgesamt. Dies gilt hinsichtlich aller Personalquellen (MKFFI-, MSB-, KOMM-AN-Stellen und kommunale Stellen). Zum einen zeigt hier die neue Förderrichtlinie mit der Aufstockung der MKFFI-Stellen von 3,5 auf 5,5 bzw.

Erheblicher Stellenzuwachs in den KI

¹⁵ Der Rückgriff auf die VZÄ hat gegenüber der Erfassung der Mitarbeiterzahl (vgl. U-lusoy et al. 2016) den Vorteil, dass eine wesentlich bessere Vergleichbarkeit hergestellt wird.

¹⁶ In der Abbildung 2 ist zum einen die tatsächliche kumulierte VZÄ-Ausstattung (IST) und zum anderen die maximal mögliche VZÄ-Ausstattung (MAX) für die Stellen des MKFFI (anhand der Förderrichtlinien errechnet) und des MSB (Auskunft durch das MSB) dargestellt. Für die Berechnung der VZÄ wurde eine regelmäßige Wochenarbeitszeit von 41 Stunden für Beamte und 39 Stunden für Angestellte zugrunde gelegt. Für das aus kommunalen Mitteln finanzierte Personal konnte diese Unterscheidung nicht getroffen werden, da lediglich die Anzahl der VZÄ je KI und Jahr als Datenpunkte im Förderprogrammcontrolling zur Verfügung standen, somit also auf keine Angaben zu den Anstellungsbedingungen zurückgegriffen werden konnte.

6,5 Stellen ihre Wirkungen, zum anderen steigt aber auch die Zahl der MSB-Stellen weiter an. Interessanterweise verzeichnen jedoch die KOMM-AN-Stellen einen Rückgang von 2017 (60,2 VZÄ) auf 2018 (47,4 VZÄ). Deutlich wird auch, dass in der Gesamtschau zu keinem Zeitpunkt die maximal mögliche VZÄ-Ausstattung ausgeschöpft wird, was durch die Personalfluktuation und Probleme bei der Stellenbesetzung zu erklären ist. Die besonders große Differenz zwischen IST und MAX im Jahr 2017 ist auf die soeben erwähnte Aufstockung der MKFFI-Stellen zurückzuführen.

Auch wenn die Kommunen ihren Personalbestand ebenfalls nicht unerheblich ausgebaut haben, so geht der Anteil der kommunalen VZÄ an allen VZÄ vom Jahr 2013 mit 43 Prozent (im Vergleich MKFFI: 39%, MSB: 18%) durch den Ausbau der Landesstellen bereits 2014 auf 29 Prozent zurück (MKFFI: 46%, MSB: 25%), 2018 waren dann 23 Prozent der VZÄ durch kommunale Mittel finanziert (MKFFI inkl. KOMM-AN: 49%, MSB: 27%). In diesem Zusammenhang ist allerdings anzumerken, dass laut Förderprogrammcontrolling nicht alle Kommunen eigenes bzw. durch andere Projektmittel finanziertes Personal in die KI abordnen. Zwar stieg die Zahl jener Kommunen von 26 im Jahr 2013 auf 36 im Jahr 2018, jedoch fällt die Höhe der jeweiligen VZÄ sehr unterschiedlich aus. So wird ein großer Teil des kommunalen Personals aller KI im Jahr 2018 durch die Stadt Wuppertal gestellt (51,3 VZÄ), gefolgt von Essen (14 VZÄ) und Duisburg (8,5 VZÄ), vom Rhein-Erft-Kreis (7,2 VZÄ), von Krefeld (6,5 VZÄ), Bottrop (5,5 VZÄ), Bochum und der Städteregion Aachen (4,1 VZÄ) sowie Bielefeld (4 VZÄ). Insgesamt engagieren sich die Städte unverkennbar stärker als die Kreise im Bereich des kommunalen KI-Personals: 19 der 23 Städte stellen 82 Prozent des gesamten kommunalen Personals, die restlichen 18 Prozent werden durch 17 der 31 Kreise finanziert.

Abbildung 3 veranschaulicht die durchschnittlichen VZÄ pro Jahr in den KI. Entsprechend der kumulierten Werte steigen auch die Durchschnittswerte jährlich an. So ergibt sich eine Steigerung von 4,4 VZÄ im Jahr 2013 auf 11,5 VZÄ im Jahr 2018.

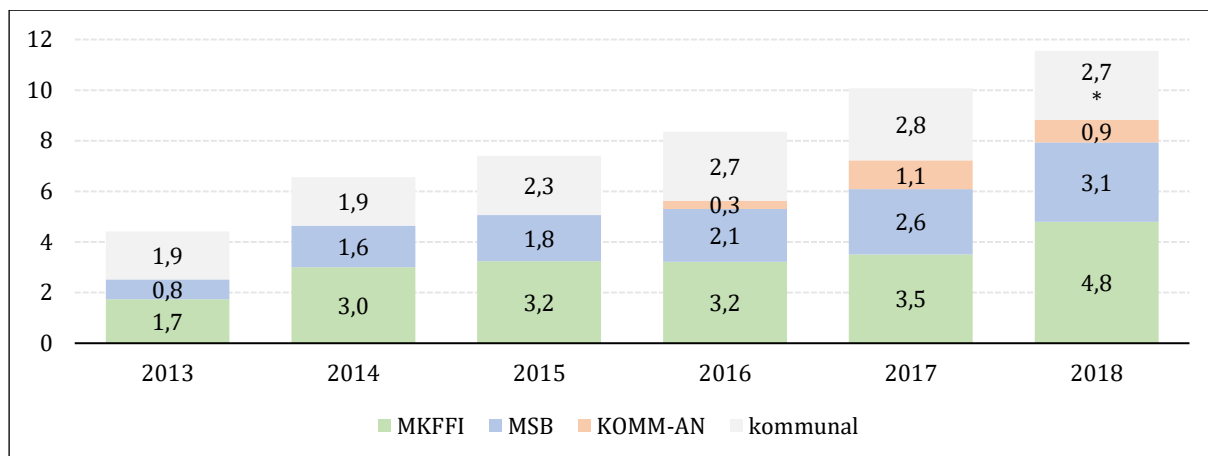


Abbildung 3: Entwicklung der durchschnittlichen jährlichen Vollzeitäquivalente in den KI

Quelle: Eigene Darstellung nach Daten der LaKI. *: Für Gelsenkirchen lagen zum Zeitpunkt der Diagrammerstellung keine Daten vor.

Momentan gibt es noch einige Problemlagen im Bereich des KI-Personals. So besteht ein breites Lohnspektrum zwischen und innerhalb der KI, insbesondere zwischen den Lehrkräften und dem geförderten bzw. kommunalen Personal. Hinsichtlich der MKFFI-Förderung äußerten die Kommunen im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs, dass die Zuwendung (50.000 €) faktisch nicht auskömmlich sei, ebenso reiche eine halbe Verwaltungsassistenz (mit 20.000 € veranschlagt) nicht aus. Hinsichtlich der Kompetenzen der Beschäftigten in den KI zeigen die von den Gutachtern durchgeführten Hintergrundgespräche zudem auf, dass es diesen oftmals an fundierter Verwaltungskennntnis mangelt. In der Regel handelt es sich bei den Fachkräften der MKFFI-Förderung um Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen.

Für die Durchführung der neuen Aufgabe, die Koordinierung der Beratungsangebote und die Durchführung von Erstberatungen, erscheinen zukünftig auch Änderungen in der Personalausstattung der KI notwendig zu sein. Es ist zu prüfen, wie es gelingen kann für diesen Aufgabenbereich mehr Personen mit tiefergehenden Kenntnissen der Verwaltungsstrukturen und -prozesse für die KI zu gewinnen (z.B. Erhöhung der Zuwendung, Ausweisung von E 13 Stellen).

Auch wenn die abgeordneten Lehrkräfte höher eingruppiert sind, steigen sie durch die Tätigkeit in den KI bzw. in der LaKI nicht in den Erfahrungsstufen auf. Als Kompensation erhalten die Lehrkräfte in den KI seit 2016 eine Zulage (150 € bzw. 200 € für KI-Leitungen), jene in der LaKI jedoch nicht.¹⁷ Insgesamt sind die KI-/LaKI-Stellen somit für Lehrkräfte nicht besonders attraktiv, so dass sich die Frage stellt, ob die Motivation

Problemlagen im Bereich des KI-Personals

Qualität der MKFFI-Stellen zukünftig z. T. erhöhen

Zulage für abgeordnete Lehrer

¹⁷ Das MSB hat beantragt die Zulage auch für die abgeordneten Lehrer in der LaKI zu ermöglichen, eine Entscheidung des Finanzministeriums steht noch aus.

für die Integrationsarbeit immer im Vordergrund der Bewerbung steht oder ob andere Beweggründe in Einzelfällen überwiegen (z.B. Wegfall des eigenen Schulstandortes). Zudem konkurrieren die KI und LaKI mit den Kompetenzteams des MSB, QUA-LiS und anderen Institutionen um qualifizierte Lehrer. Während die Besetzung der Lehrerstellen von Ulusoy et al. (2016: 28f.) noch als strukturelles Problem bezeichnet wurde, zeigt nach Aussage des MSB die aktuelle Besetzungsquote, dass mittlerweile eine „normale Fluktuation“ herrsche.

Darüber hinaus zeigte der Wirksamkeitsdialog auf, dass die Frage der Fortbildung der KI-Mitarbeiter noch nicht vollständig geklärt ist. So schließen einige Kommunen die KI-Lehrkräfte von kommunalen Fortbildungen aus, wiederum durfte kommunales KI-Personal nicht an Fortbildungen der Lehrkräfte teilnehmen. Immerhin dürfen mittlerweile alle KI-Beschäftigten an Fortbildungen der LaKI teilnehmen, die durch die beiden Fachressorts finanziert werden.

Ein weiterer Aspekt betrifft aktuell das Personalmanagement der KI. Der Erlass aus 2012 legt eindeutig fest, dass zwar die Dienst- und Fachaufsicht über das KI-Personal beim jeweiligen Anstellungsträger liegt, jedoch werden die Lehrkräfte über Dienstanweisung dazu angehalten, „sich beim operativen Einsatz vor Ort an die Anordnungen der Leitung zu halten“ (MAIS NRW/MSW NRW 2012a). Außerdem bestimmt der Erlass, dass „Anträge auf Urlaub, Dienstreisen oder Dienstbefreiung [...] unabhängig von der Anstellungsträgerschaft von der jeweiligen Leitung genehmigt [werden]“ (ebd.). Durch den neuen Erlass (MSB NRW/MKFFI NRW 2018a) gibt es nun Unklarheiten in den Kommunen wie bei Dienstreisen der Lehrkräfte vorzugehen ist.

Kompetenzen und Weisungsbefugnisse

2.4 Institutionelle Anbindung

Die Entscheidung der institutionellen Anbindung des KI innerhalb der Kommunalverwaltung obliegt der jeweiligen Stadt bzw. dem jeweiligen Kreis. Das Land gibt lediglich vor, dass das KI als Organisationseinheit erkennbar sein und arbeiten soll. Eine Aufteilung des KI-Personals auf verschiedene Verwaltungseinheiten ist somit nicht möglich, was auch die Verortung der Lehrerstellen bei der unteren Schulaufsicht ausschließt (LaKI 2013: 6).

Organisationseinheit der KI

Ulusoy et al. (2016) legen dar, dass sich die institutionelle Anbindung der KI bei der 2014 durchgeführten Bestandsaufnahme als sehr unterschiedlich darstellt und, dass dabei „kein Zusammenhang zwischen Organisationsmodell [und] der Zugehörigkeit zu einem Standorttyp zu erkennen“ (Ulusoy et al. 2016: 50) ist. Die in diesem Zusammenhang vorgenommene Kategorisierung erweist sich jedoch eher als undurchsichtig, denn als strukturierend. Problematisch ist v.a., dass mit den Begriffen *Dezernat*,

Verortung der KI nach Hierarchieebene

Amt, Fachbereich und *Abteilung* gearbeitet wird, ohne diese näher zu definieren, was mangels allgemeingültiger Definitionen dieser Verwaltungsstrukturen keine eindeutigen Rückschlüsse zulässt. Aus diesem Grund wird im vorliegenden Gutachten eine Einteilung nach Hierarchieebenen vorgenommen. Hierbei lässt sich eine Verwaltungseinheit der ersten Hierarchieebene zuordnen, wenn sie direkt einem Beigeordneten oder dem Hauptverwaltungsbeamten (HVB) zugeordnet und damit ein eigenständiges Amt (o.ä.) ist (vgl. Abbildung 4). Ist das KI nur ein Teil einer solchen Verwaltungseinheit, z.B. innerhalb eines „Amtes für Bildung und Integration“, ist es auf der zweiten Hierarchieebene verortet, usw. Zum Stand Dezember 2018 sind dieser Systematik folgend 15 KI auf der ersten, 27 KI auf der zweiten und zehn KI auf der dritten Hierarchieebene zu finden.¹⁸

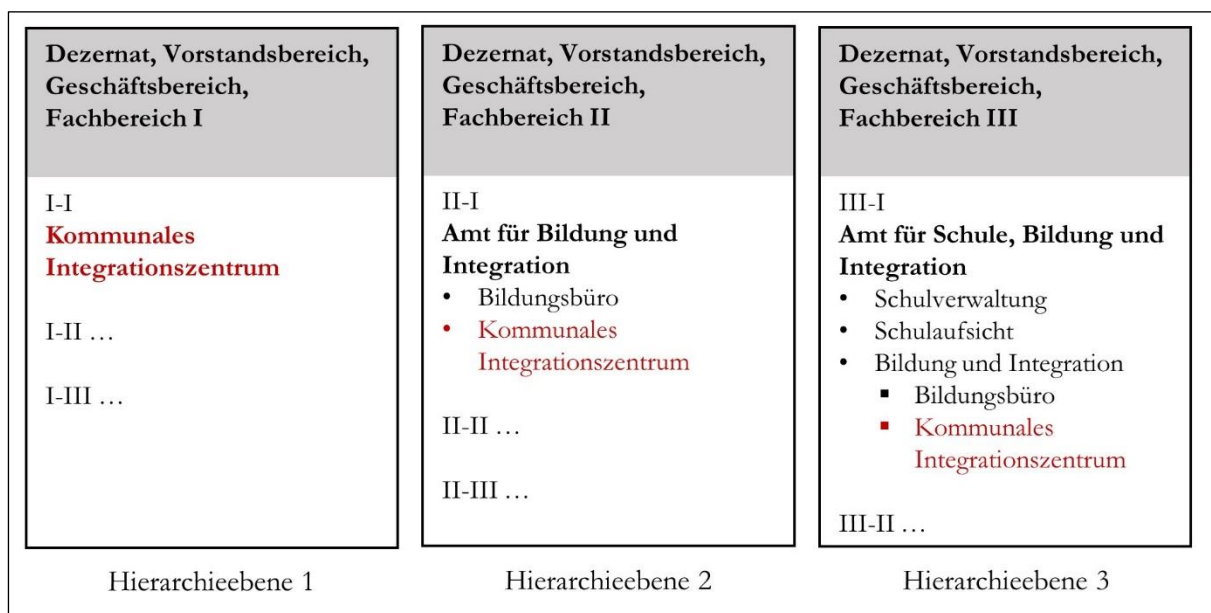


Abbildung 4: Verortung der KI nach Hierarchieebenen

Quelle: Eigene Darstellung.

Zum Erhebungszeitpunkt sind die KI in 14 Kommunen dem HVB als Stabsstelle oder als Verwaltungseinheit innerhalb seines Dezernats¹⁹ zugeordnet. Somit sind diese KI in Strukturen verortet, in denen meistens zentrale Verwaltungsaufgaben (Rechnungsprüfung, Personal o.ä.) bearbeitet oder z.B. die Wirtschaftsförderung angesiedelt ist. Eher selten werden in diesen Fällen, in denen die KI dem HVB zugeordnet sind, auch die Bereiche „Soziales“ (n=2), „Schule“ (n=2) oder „Bildung“ (n=1) im selben Dezernat bearbeitet. Die Ansiedelung des KI beim HVB kann mit Sicherheit

14 KI als HVB-Aufgabe

¹⁸ Die Verortung der KI wurde im Dezember 2018 über die Organigramme bzw. Internetauftritte der Kommunen erfasst. Zu zwei der 54 KI konnten über dieses Verfahren keine Erkenntnisse generiert werden.

¹⁹ Ein Dezernat kann als Verwaltungseinheit definiert werden, die durch den HVB oder einen Beigeordneten (Dezernenten) geleitet wird. Synonyme hierfür können z.B. Vorstandsbereich, Geschäftsbereich und Fachbereich sein.

dazu beitragen, dass das Thema Integration innerhalb der Verwaltung wie auch nach außen als „Chefsache“ wahrgenommen wird. Dies hängt jedoch nicht allein von der Verwaltungsanbindung ab, maßgeblich ist das tatsächliche Engagement des HVB in diesem Themenfeld.

Am häufigsten sind diejenigen KI, die nicht dem HVB zugeordnet sind, in Dezernaten zu finden, in denen u.a. der Aufgabenbereich „Schule“ angesiedelt ist (n=18), oft auch in Verbindung mit den Bereichen „Bildung“ und „Kultur“. In deutlich weniger Fällen (n=9) wird im KI-Dezernat der Bereich „Soziales“ mitbearbeitet, ebenso häufig sind die beiden Bereiche „Soziales“ und „Schule“ im selben Dezernat wie das KI verortet. Nur in zwei Kommunen sind die KI in Dezernaten angesiedelt, in denen weder der Bereich „Schule“, noch der Bereich „Soziales“ vorzufinden ist: Im Kreis Euskirchen ist das KI mit den Themen „Bildung“ und „Jugend/Familien“ verknüpft, in Duisburg ist das KI einem Dezernat mit deutlich ordnungs- bzw. sicherheitsrechtlichem Schwerpunkt zugeordnet. Auch wenn Letzteres eine Ausnahme bildet, so werden auch in den Fällen, in denen das KI u.a. in Kombination mit „Schule“ und/oder „Soziales“ ein Dezernat bildet, teilweise ebenfalls Ordnungsangelegenheiten im selben Dezernat bearbeitet (z.B. Bottrop, Kreis Herford und Kreis Minden-Lübbecke). Insgesamt überwiegt damit eine Zuordnung der KI zum Bereich Schule (n=18+9=27).

Immerhin in vier kreisfreien Städten (Düsseldorf, Krefeld, Wuppertal, Hamm) wurden integrierte Verwaltungseinheiten geschaffen, die die Themen Migration und Integration gebündelt bearbeiten.²⁰ Einige Städte können diesbezüglich sogar schon auf eine langjährige Erfahrung zurückblicken (Bogumil/Hafner/Kastilan 2017a: 72f.). Zwar divergiert die konkrete Umsetzung auf kommunaler Ebene, wesentliches Merkmal dieser Konzeption ist jedoch die Bildung der drei Abteilungen Migration (Aufenthaltsrecht, Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten, Einbürgerung), Integration (Integrationsmaßnahmen und Projekte, Integrationssozialarbeit, Koordination bürgerschaftlichen Engagements, hier wird in der Regel das KI einsortiert) und Leistung und Unterbringung (Wirtschaftliche Hilfen nach AsylbLG, Unterbringung) (vgl. Bogumil et al. 2018). Die zunehmende Einrichtung solcher integrierter Verwaltungseinheiten ist im Übrigen bundesweit zu beobachten und betrifft auch große kreisangehörige Städte, wie Arnsberg in NRW. Varianzen in der Ausgestaltung lassen sich zum einen auf exogene Faktoren wie die Einwohnerzahl der Kommune und ihre rechtliche Stellung (kreisangehörig, kreisfrei, Kreis) und bundesländerspezifische Rahmenbedingungen zurückführen. Zum anderen spie-

Fachliche Anbindung der weiteren KI v.a. im Schulbereich

Integrierte Verwaltungseinheiten Migration & Integration

²⁰ In Remscheid wurde die ABH mit der Leistungserbringung AsylbLG verbunden, jedoch ohne Einbeziehung des dortigen KI.

len aber auch endogene Faktoren, z.B. die finanzielle und personelle Ausstattung von Verwaltungseinheiten sowie die konkrete Aufgabeninterpretation und -erledigung vor Ort eine Rolle.

Die integrierte Verwaltungseinheit schafft vor allem klare Verantwortlichkeiten und beugt Ressortegoismen vor, solange das Amt oder der Fachbereich der einzige wirkungsmächtige Akteur in diesem Handlungsfeld ist. Hinzu kommen eine Verringerung der Transaktionskosten zwischen den arbeitsteiligen Untereinheiten und eine Erhöhung der Verhandlungsmacht gegenüber Verwaltung und Politik. Die Einrichtung solch eines Amtes kann sich jedoch aufgrund der notwendigen Kompetenzverschiebungen problematisch gestalten. Außerdem müssen die jeweiligen Aufgaben hinsichtlich rechtlicher Restriktionen überprüft werden. So muss z.B. im Bereich der Jugendhilfe ein eigenständiges Jugendamt durch die zuständigen Gebietskörperschaften gebildet werden, eine Integration dieses Aufgabenbereiches in andere Ämter ist daher nicht möglich (Bogumil/Kohrs-meyer/Gerber 2010: 159f.).

Gelingt die Implementierung eines integrierten Amtes trotz der zuvor genannten Hürden, stellt dies jedoch eine große Chance im Hinblick auf eine bessere Koordination zwischen den durch die Bündelung betroffenen Verwaltungseinheiten dar. Darüber hinaus wird durch die Bündelung eine einheitliche Politikumsetzung erleichtert. Auf Basis von Leitbildern oder Integrationskonzepten, kann die integrierte Verwaltungseinheit das Spannungsfeld zwischen ordnungs- bzw. ausländerpolitischen und sozial- sowie integrationspolitischen Aufgaben abfedern, da Ausländerbehörde, Einbürgerungswesen, Leistungsverwaltung, Unterbringung und Integrationsaufgaben zusammen durch eine Leitungsstelle auf ein gemeinsames Ziel ausgerichtet werden können (Bogumil et al. 2018: 79).

Während die Vorteilhaftigkeit integrierter Verwaltungseinheiten recht evident ist, lässt sich die Frage nach der optimalen Hierarchieebene für die Ansiedelung der KI nicht eindeutig beantworten. Dies gründet auf den unterschiedlichen Aufgabentypen, die die KI zu bearbeiten haben. So ist die Seiteneinsteigerberatung, die in der Gesamtschau immer noch einen relativ hohen Anteil am Aufgabenspektrum der KI besitzt, den operativen Fachaufgaben zuzurechnen, während die Aufgaben im Bereich der „Integration im Querschnitt“ eher eine strategische Querschnittsaufgabe ist. Fach- und Querschnittsaufgaben stellen indes jeweils differente, wenn nicht gar gegenläufige Anforderungen an die mit ihrer Durchführung betrauten Verwaltungsstrukturen. Wie Ulusoy et al. (2016) bereits andeuten, sprechen strategische Aufgaben eher für eine hohe Anbindung und operative Aufgaben für einen „Kontakt zur Arbeitsebene ‚auf Augenhöhe‘“ (Ulusoy et al. 2016: 52).

Optimale Hierarchieebene?

Für die 31 Kreis-KI kommt zur Klärung dieser organisatorischen Fragen noch erschwerend ihre Rolle als Gebietskörperschaften übergreifende Institutionen hinzu. Hierbei ist zum einen auf die Notwendigkeit interkommunaler Kooperation mit den kreisangehörigen Kommunen zu verweisen. Während Ulusoy et al. zu dem Ergebnis kommen, „dass sich im Zeitverlauf die Schwierigkeiten der Kreis-KIn bei der Zusammenarbeit mit den Kommunen weitgehend erledigt haben“ (Ulusoy et al. 2016: 64), kommt Kurtenbach zu der Erkenntnis, dass das Kooperationsinteresse der kreisangehörigen Kommunen v.a. von ihrer Personalausstattung abhängt (Kurtenbach 2018: 36). So seien kleinere Kommunen eher am Know-how der KI interessiert und daher für Kooperation offen, wohingegen größere Kommunen in der Arbeit der KI „eher eine Doppelstruktur oder gar einen Eingriff in ihre kommunale Selbstbestimmung“ (ebd.) sehen. Hierbei komme Projektmitteln, die wie im Falle von KOMM-AN NRW über die KI an die kreisangehörigen Kommunen oder andere Dritte weitergeben werden können, ein „Türöffner-Effekt“ (Kurtenbach 2018: 42) zu. Zum anderen stellt, neben der Kooperation, die meist ausgeprägte räumliche Distanz im Kreisgebiet eine große Herausforderung für die Kreis-KI dar, was besonders am Beispiel der Seiteneinsteigerberatung deutlich wird.

Ein weiterer Aspekt, der in den geführten Hintergrundgesprächen und der Literatur thematisiert wurde bzw. wird, ist, dass sich das Engagement der Kreis-KI oftmals auf die Kreisstadt fokussiert oder gar beschränkt. Beispielsweise wird in einer Studie des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung zur Unterbringung, Versorgung und Integration Geflüchteter in NRW beschrieben, dass die Aktivitäten der KI „in den untersuchten kreisangehörigen Kommunen [...] meist gering [sind], da sie sich eher für kreisweite Aktivitäten zuständig fühlen“ (ILS 2016: 87).²¹ Unklar bleibt insgesamt allerdings, ob hierfür allein die räumliche Distanz oder die mangelnde interkommunale Kooperation ursächlich ist, bzw. inwiefern sich die räumliche Distanz auf die Kooperation auswirkt.

2.5 Landesweite Koordinierungsstelle und Kompetenzzentrum für Integration

Als Bindeglied zwischen kommunaler und ministerieller Ebene im Bereich kommunaler Integrationsarbeit sind in der Bezirksregierung Arnsberg, innerhalb der Abteilung 3 „Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft“, als landesweite Aufgaben die Dezernate 36 (Kompetenzzentrum für Integration, KfI) und 37 (Landesweite Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren, LaKI) eingerichtet.

Das Dezernat 36 ist aus der ehemaligen Landesstelle Unna-Massen (Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in

²¹ Untersucht wurden jeweils vier kreisfreie und kreisangehörige Städte.

Nordrhein-Westfalen) hervorgegangen, die im Jahr 2009 aufgelöst wurde. Zurzeit arbeiten dort 36 Beschäftigte (34,4 VZÄ). Die wesentlichen Aufgaben sind die Bewilligung von Fördermitteln für die Integrationsarbeit in NRW, die Verteilung von bestimmten Zuwanderergruppen auf die Kommunen und der Wissenstransfer (u.a. durch Veranstaltungen, Workshops sowie Informations- und Weiterbildungsangebote). Vor allem die Aufgabe als Bewilligungsbehörde für Förderprogramme des Landes im Bereich kommunaler Integration macht den Kern der Aufgabenwahrnehmung aus (ca. 2/3), so dass der Begriff Kompetenzzentrum für Integrationsförderung wahrscheinlich angemessener wäre. Im KfI wurden 2018 insgesamt Förderprogramme im Umfang von ca. 250 Mio. € (inkl. Verpflichtungsermächtigungen für Folgejahre) bearbeitet, wobei allein auf die KI (Grundförderung für fünf Jahre) und die Integrationspauschale jeweils gut 100 Mio. € entfallen. Weitere Förderprogramme betreffen die Migrantenselbstorganisationen (MSO), die Integrationsagenturen, KOMM-AN NRW und Einzelprojekte wie „Einwanderung gestalten NRW“ oder „Zuwanderung Südosteuropa“ und sonstige geringfügigere Maßnahmen. Zudem ist das Dezernat für die Zuwanderung und Verwaltungsverfahren in den Bereichen Spätaussiedler, jüdische Zuwanderer, Resettlement und humanitäre Sonderverfahren sowie für die SED-Opferrente zuständig. In diesen Bereichen werden jährlich Anträge von ca. 3.000 Personen bearbeitet. Als etwas „weichere“ Aufgabenbestände kommen Wissenstransferaufgaben, wie die Organisation von Fachtagungen, Fortbildungen für MSO, Vernetzung mit Integrationsakteuren sowie Integration als Querschnittsaufgabe *innerhalb der Bezirksregierung Arnsberg* hinzu.

Zu den Kernaufgaben der LaKI gehören die Beratung und fachliche Begleitung der KI, die Sicherung des Informations- und Wissenstransfers in den und innerhalb des KI-Verbundes sowie die Koordinierung verschiedener Landesprogramme (für eine Übersicht einzelner Handlungsfelder vgl. Anhang C). Organisatorisch ist sie als Dezernat 37 bei der Bezirksregierung Arnsberg verortet, ihren Sitz hat sie jedoch in Dortmund (und hier auch nicht in der Außenstelle der Bezirksregierung). Die LaKI verfügt über etwa 38 VZÄ (46 Beschäftigte), knapp 55 Prozent hiervon sind Lehrkräfte, die vom MSB finanziert und durch die nordrhein-westfälischen Bezirksregierungen abgeordnet werden (vgl. auch Anhang D).

Landesweite Koordinierungsstelle

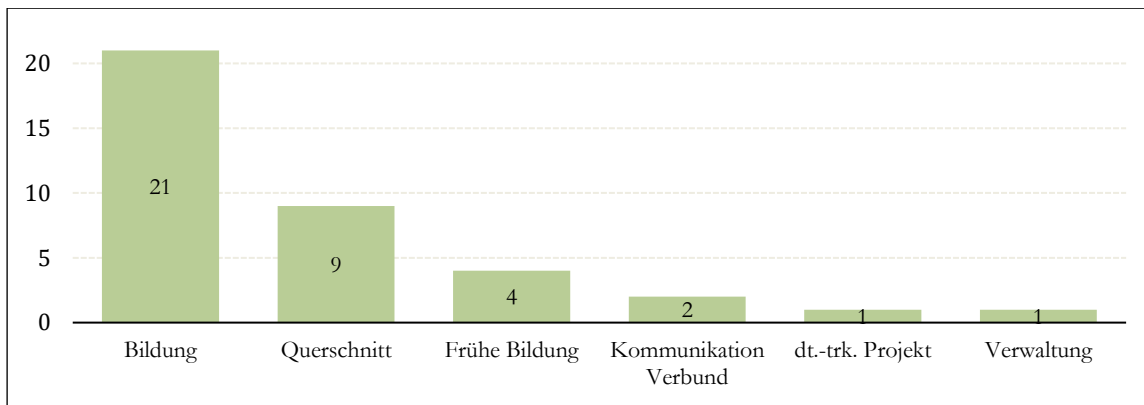


Abbildung 5: Vollzeitäquivalente in der LaKI

Quelle: LaKI.

Neun VZÄ sind dem Bereich Querschnitt zuzurechnen (fünf durch das MKFFI und vier durch das IM finanziert), weitere vier VZÄ entfallen auf den Aufgabenbereich Frühe Bildung (MKFFI), zwei VZÄ auf die Kommunikation im Verbund (MKFFI) und jeweils ein VZÄ auf die Verwaltung (IM) und ein deutsch-türkisches Projekt. Zu diesem vor Ort bei der LaKI beschäftigten Personal kommen noch weitere VZÄ an Lehrkräften hinzu, die zwar über den Stellenplan der LaKI laufen und vom MSB finanziert werden, jedoch an andere Einrichtungen abgeordnet werden (betrifft: BiSS, LmZ, START-Stipendium, SoR/SmC, ProDaZ). Hier ist die LaKI nur eine Art „Abordnungsplattform“, die den Verwaltungsaufwand übernimmt.

Die Arbeit der LaKI ist durch eine historisch entstandene Dominanz des Bildungsbereiches gekennzeichnet, die ihren Ausdruck in der jetzigen Stellenbesetzung gefunden hat. In den Jahren seit der Gründung der LaKI ging es bis ins Jahr 2017 um die Konsolidierung der Prozesse. Diese Phase kann als abgeschlossen angesehen werden. Auch durch die Neubesetzung der Leitung seit Mitte 2018 besteht die Chance einer Neuausrichtung und Weiterentwicklung der Arbeit in der LaKI. Hier könnte diskutiert werden, wie es gelingt die LaKI noch stärker als Servicezentrum für die KI zu positionieren. Dabei ist auch über ein berufsbegleitendes Qualifizierungsprogramm für neue Mitarbeiter der KI nachzudenken (vgl. hierzu die positiven Erfahrungen bei den Talentscouts der 17 Universitäten und Fachhochschulen, die an dem Landesprogramm teilgenommen haben).

Generell resultiert aus der gemischten komplexen Personalstruktur der LaKI ein komplexes Geflecht bezogen auf die Dienst- und Fachaufsichten. Im Allgemeinen liegen diese beim Hauptdezernenten der LaKI (sowie beim Abteilungsleiter und der Behördenleitung der Bezirksregierung Arnsberg). Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Fachreferate in den beiden Ministerien (MSB: Referat 322 und MKFFI: Referat 423) wiederum die Fachaufsicht über die LaKI ausüben und auch in Angelegenheiten des Personalmanagements, teils sogar auf Ebene der operativen Umsetzung

Serviceorientierung stärken

Problemlagen bei der LaKI

von Maßnahmen, steuernd tätig werden. Im Hinblick auf die in der LaKI beschäftigten Lehrkräfte kommen darüber hinaus noch die Dezernenten der fünf abgebenden Bezirksregierungen ins Spiel.

Insgesamt erschwert das Modell der Abordnungen das Handeln „aus einem Guss“, da die LaKI-Lehrkräfte hierdurch „Diener gleich mehrerer Herren“ sind – was ebenfalls die KI-Lehrkräfte betrifft. Hiermit verbunden sind ferner divergierende Steuerungspotenziale von MKFFI und MSB. Weitere Problemlagen im Personalmanagement der LaKI stellen vor allem eine gewisse Fluktuation und das angesprochene Ungleichgewicht zwischen den Beschäftigten im Querschnitts- und Bildungsbereich dar. Lehrkräfte, die in der LaKI Programme des MSB bearbeiten, können darüber hinaus zwar auf die Verwaltungsunterstützung der Bezirksregierung Arnsberg zurückgreifen. Dies wird jedoch selten genutzt und wäre daher zu optimieren.

Schon jetzt ist die LaKI mit der Auswertung des Förderprogrammcontrollings betraut. Hierbei handelt es sich um ein Online-Tool, über welches das jeweilige KI Daten zur Personalstruktur, zu den Schwerpunktzielen und allgemeinen Zielen (inkl. Arbeitszeitverteilung auf die Aufgabenbereiche), zu einzelnen Maßnahmen und Aktivitäten, zur Qualitätssicherung (Personalentwicklung und Aktivität im KI-Verbund) sowie zum kommunalen Beitrag (Personal- und Sachaufwand) und zu KOMM-AN NRW an die LaKI meldet. Die maßgebliche Wirkungskontrolle der Ziele und Maßnahmen/Aktivitäten erfolgt im Förderprogrammcontrolling durch die Abfrage der Einschätzung der KI-Leitung zu den Zielen bzw. Maßnahmen/Aktivitäten.²² Auffällig ist bei Betrachtung der Auswertung des Controllings für das Jahr 2017, dass die Bewertung der Ziele und Maßnahmen/Aktivitäten aller KI auf aggregierter Ebene durchweg „gut“²³ ausfällt, weshalb fraglich ist, ob über das derzeitige Verfahren tatsächlich eine effektive Wirksamkeitskontrolle erfolgen kann.

Förderprogrammcontrolling

In den von den Gutachtern geführten Hintergrundgesprächen wurde als weiterer Aspekt die Ansiedelung der LaKI in der Bezirksregierung Arnsberg diskutiert. Diese Thematik wurde ebenfalls bereits in der ersten Evaluation der KI und der LaKI aufgegriffen, wobei vor allem die Bürokratisierung und ein großer Abstimmungsbedarf durch die Ansiedelung in einer Mittelbehörde als Herausforderungen benannt werden, welche „eine effektive und fachlich angemessene Aufgabenerfüllung verkomplizieren“ (Ulusoy et al. 2016: 82) können. Bei der Bürokratisierung handelt es sich jedoch um eher allgemeine, für Behörden typische Strukturprinzipien, die

Ansiedelung der LaKI in der Bezirksregierung Arnsberg

²² Kategorien der Zieleinschätzung: Situation hat sich stark verbessert, hat sich verbessert, wird sich zukünftig verbessern, hat sich noch nicht verbessert, Einschätzung noch nicht möglich. Kategorien der Maßnahmeneinschätzung: sehr gut, gut, befriedigend, nicht befriedigend, Einschätzung nicht möglich.

²³ Die numerischen Werte für die Bewertungen der Ziele und Maßnahmen im Querschnitts- und Bildungsbereich sind alle $\leq 2,04$.

nur durch eine Herauslösung der LaKI aus der unmittelbaren und eine Überführung in die mittelbare Landesverwaltung (Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts) oder eine Organisationsprivatisierung abgeschwächt werden könnten. Ein geringerer Abstimmungsbedarf wäre damit nicht verbunden und wenn, dann nur unter Aufgabe des Steuerungsanspruches. Etwaige Autonomiegewinne der LaKI müssten gegenüber den Vorteilen der Verortung innerhalb der Bezirksregierung abgewogen werden. So ist insbesondere die Bündelungsfunktion einer Mittelbehörde zu berücksichtigen, die eher zu einem Ausgleich der Ressortinteressen führt, welcher angesichts der beteiligten Ministerien (IM, MKFFI und MSB) notwendig erscheint. Des Weiteren ergeben sich thematische Schnittstellen zu anderen Dezernaten (20, 201, 202 und 36) und Abteilungen (v.a. Abteilung 4) in der Bezirksregierung Arnsberg, die intraorganisatorisch besser als interorganisatorisch bespielt werden können. Zuletzt sind die umfangreichen Unterstützungsleistungen der Abteilung 1 (Personal-, Haushalts-, IT-Angelegenheiten) sowie der Pressestelle anzuführen, welche die LaKI im Falle einer Ausgliederung selbst zu erbringen hätte.

Die Ansiedlung der LaKI in der Bezirksregierung Arnsberg ist aus Sicht der Gutachter trotz der bestehenden Problemlagen (neben den oben angesprochenen bürokratischen Hemmnissen, momentan wenig Kooperationsbeziehungen innerhalb der Bezirksregierung) beizubehalten. Eine Verlagerung der LaKI in ein Ministerium würde der gemeinsamen Aufgabenverantwortung durch das MSB und das MKFFI widersprechen, da die LaKI dann *einem* Ministerium zugeordnet wäre. Zudem entspricht die Aufgabenwahrnehmung auf ministerieller Ebene aufgrund des vornehmlich operativen Charakters der LaKI nicht dem für Ministerien üblichen Aufgabenvollzug. Denkbar wäre die Verlagerung der LaKI in eine neue Landesbehörde. Hier gibt es zwar auch das Problem, wem diese dann zugeordnet wird, allerdings gibt es Ausnahmefälle, die unter der Fachaufsicht und dem Budget von zwei Ministerien stehen. Die Frage ist, ob die Größe der LaKI (ca. 40 VZÄ) eine solche neue Einrichtung rechtfertigen würde, zumal zusätzliche Verwaltungskosten (siehe oben) entstehen würden, die jetzt durch die Bezirksregierung Arnsberg getragen werden. Zudem wäre diese eine Maßnahme, die dem Prinzip der konzentrierten Dreistufigkeit, nach dem die Verwaltung des Landes NRW aufgebaut ist und mit welchem das Ausmaß an Sonderbehörden minimieren werden soll, widerspricht. Aus der Sicht der Gutachter gewährleistet die Bezirksregierung *am ehesten die notwendige Bündelungsfunktion* für die gemeinsame Aufgabenverantwortung durch zwei Ministerien. Deshalb sollte die Ansiedlung der LaKI dort verbleiben. Allerdings werden diese Bündelungspotenziale bisher unzureichend genutzt. Die Kooperationsbeziehungen der LaKI zu den anderen relevanten Teilen der Bezirksregierung (Dezernate 20, 201, 202, 36, Abt. 4) sollten verstärkt werden. Zudem ist zu überlegen, wie bestehende bürokratische Hemmnisse verringert werden können.

Verortung der LaKI innerhalb der BR Arnsberg sinnvoll

3 Weitere Landesförderungen im Bereich kommunaler Integration

3.1 Integrationsagenturen

Die Integrationsagenturen (IA) werden seit 2007 durch das Land NRW gefördert und befinden sich in Trägerschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen (Arbeiterwohlfahrt, Caritas, der Paritätische, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonie, Landesverbände der jüdischen Gemeinden). Insgesamt gibt es 187 IA in NRW, die von 251 Beschäftigten betrieben werden (166,13 VZÄ).²⁴ In den meisten Städten und Landkreisen sind mehrere IA zu finden, in acht Kommunen jeweils nur eine und im Kreis Höxter gar keine (vgl. Abbildung 7). Gefördert werden Integrationsfachkräfte (Bachelor-Abschluss Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Sozialwissenschaft oder vergleichbarer Abschluss), Koordinatoren auf Regional- oder Landesebene und spezifische Maßnahmen i.S. der Aufgabenfelder.

Förderung der IA bereits seit 2007

Die Aufgabenfelder der IA umfassen allgemein die Förderung bürgerschaftlichen Engagements von und für Menschen mit Migrationshintergrund, die interkulturelle Öffnung von sozialen Diensten und Einrichtungen, die sozialraumorientierte Arbeit sowie die Antidiskriminierungsarbeit. Die Auswahl der Aufgabenfelder, die durch die jeweilige Integrationsagentur bearbeitet werden, erfolgt auf Grundlage einer Sozialraum- oder Bedarfsanalyse, außerdem können sich die Integrationsagenturen auf ein Aufgabenfeld spezialisieren (vgl. MKFFI NRW2017b). Eine durch die Wohlfahrtsverbände und das Integrationsministerium entwickelte Rahmenkonzeption (vgl. MGFFI NRW o.J.), welche relativ offengehalten ist und teils Überschneidungen zum Aufgabenspektrum der KI aufweist (z.B. Ehrenamtliches Engagement und Interkulturelle Öffnung), dient den Integrationsagenturen als Arbeitsgrundlage.

Aufgabenfelder

²⁴ Hier inbegriffen sind 13 „Servicestellen Antidiskriminierungsarbeit“, die ebenfalls als Integrationsagenturen behandelt werden, sich aber speziell mit spezifischen Aspekten der Antidiskriminierungsarbeit befassen und für die einige Sonderregelungen gelten.

3.2 Einwanderung gestalten

Seit Anfang 2018 wird das Landesmodellprogramm „Einwanderung gestalten NRW“ in zwölf Kommunen (Bielefeld, Dormagen, Dortmund, Hamm, Köln, Kreis Lippe, Moers, Mülheim an der Ruhr, Münster, Rheine, Rheinisch-Bergischer Kreis und Wuppertal) durchgeführt, Ende 2019 soll das Projekt abgeschlossen werden. Antragsberechtigt waren Kreise, kreisfreie Städte und große kreisangehörige Städte mit eigener ABH. Durch das Projekt soll die *rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit der am Prozess der Integration von Zuwanderern beteiligten Behörden gefördert werden*. Grundlage bildet der Ansatz des Case Managements, mittels welchem Einzelfälle analysiert werden sollen, um „Lücken im System, Sollbruchstellen und auch gute Formen der Kooperation zu identifizieren und anzupassen“ (MKFFI 2018c), wodurch „Integrationsketten“ bzw. „Produktionsnetzwerke“ entstehen sollen. Für die Etablierung der intrakommunalen Zusammenarbeit und des Case Managements sowie für die Koordination werden den Modellkommunen jeweils 1,5 Personalstellen, zuzüglich einer halben Verwaltungsstelle, in Form einer Anteilfinanzierung (bis zu 90 %), zur Verfügung gestellt.²⁵

„Einwanderung gestalten
NRW“

Ziel des Projektes ist die Erarbeitung koordinierter Vorgehensweisen sowohl auf der strukturellen als auch auf der fallspezifischen Ebene. Auf der *Strukturebene* soll das bestehende kommunale Einwanderungsmanagements (durch Ausländer- und Jugendämter, Schulverwaltung, Arbeitsagenturen und Jobcenter, Freien Wohlfahrtspflege, Kammern und Verbände, KI, Agentur für Arbeit, BAMF, Migrantenselbstorganisationen und Flüchtlingsberatungsstellen) so weiterentwickelt werden, dass integrationspolitische Aufgaben verstärkt strategisch und kooperativ angegangen werden (Kienbaum/IMAP 2018: 3). Auf der *Fallebene* sollen zudem durch die Weiterentwicklung eines stärker integrierten Case Managements individuelle Integrationsprozesse effizienter und transparenter gestaltet werden (ebd.).

Der Zwischenbericht der Evaluation des Modellprojektes nach knapp einem Jahr Laufzeit verdeutlicht, dass

„die Implementierung von Case Management als Teil des kommunalen Einwanderungsmanagements für die meisten Akteure Neuland (ist). In den Projektstandorten fehlen bei der Anwendung von Case Management als ressort- und rechtskreisübergreifendes Instrument in vielen Fällen Erfahrungswerte, klare Zielvorstellungen und konkrete Umsetzungsansätze. Zudem stehen verschiedene etablierte themenspezifische Ansätze des Case Managements, wie die Beschäftigungsorientierung (Jobcenter) auf der einen Seite und die Lebenswelt- und Sozialraumorientierung (Sozialamt) auf der anderen Seite, in den Kommunen nebeneinander“ (Kienbaum/IMAP 2018: 37).

²⁵ Zusätzlich fördert das Land Fortbildungen zum Case Management, welche durch alle Kommunen in NRW bis Ende 2019 in Anspruch genommen werden können.

Ein Ziel des Projektes ist die *Entwicklung eines Instrumentenkoffers als* eine anwendungsorientierte Hilfestellung für die Kommunen, um ihr Einwanderungsmanagement ebenfalls strategisch und qualitativ neu aufzustellen. Hierfür werden aus den untersuchten Ansätzen des kommunalen Einwanderungsmanagements in den zwölf Modellkommunen Best-Practice-Beispiele identifiziert, analysiert und auf ihre Übertragbarkeit überprüft.

Das Vorgehen in den Kommunen unterscheidet sich je nach Ausgangslage und erarbeitetem Konzept. Hiermit verbunden variiert auch die Einbettung der KI in die Modellvorhaben. So ist das KI gemäß der Interessenbekundungen nicht in allen teilnehmenden Kommunen Mitglied der Lenkungsgruppe, welche dem Förderaufruf folgend in jeder Modellkommunen einzurichten ist. Zudem zeige sich laut wissenschaftlicher Projektbegleitung in den Fällen der kreisangehörigen Modellkommunen, dass die Entwicklung bisher an den Kreis-KI vorbeilaufe.

3.3 Gemeinsam klappt's

Zielgruppe des neuen Förderprogramms „Gemeinsam klappt's. Integrationschancen für junge erwachsene Flüchtlinge in NRW (IfjeF)“ sind Flüchtlinge im Alter von 18 bis 27 Jahren – und zwar unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Ziel ist es, die Bildungs- und Ausbildungschancen dieser – in NRW ca. 56.000 Personen umfassenden Gruppe – zu verbessern, indem Integrationsangebote in den Bereichen Schule, Weiterbildung, berufliche Bildung und Qualifizierung, Jugendhilfe sowie ehrenamtliche Begleitung unterstützt werden sollen. Das Programm ist für den gesamten Personenkreis zugänglich, soll sich aber in besonderem Maße an Personen richten, die bisher keine Leistungen aus dem SGB II beziehen. Zum Stand Februar 2019 nehmen 73 Kommunen (27 Kreise, 22 kreisfreie Städte und 24 kreisangehörige Städte) an dem Programm teil, in über 40 Fällen ist das KI die geschäftsführende Stelle oder ein Teil hiervon.

Rolle der Kommunalen Integrationszentren

„Gemeinsam klappt's“

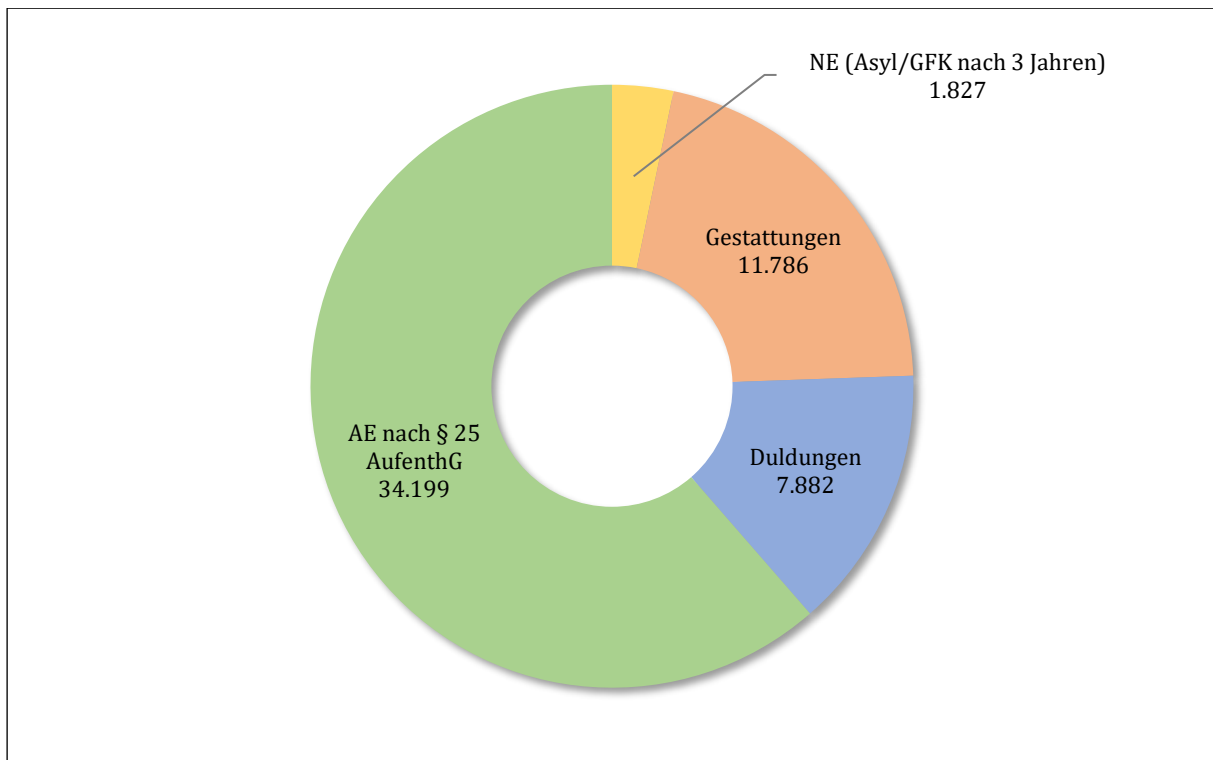


Abbildung 7: Zielgruppe der Initiative „Gemeinsam klappt’s“

Quelle: Eigene Darstellung nach Daten des MKFFI. Geflüchtete im Alter zwischen 18 und 25 Jahren in den teilnehmenden Kommunen. AZR, Stichtag 31.07.2018.

„Gemeinsam klappt’s“ setzt sich insgesamt aus sechs Bausteinen zusammen, die sich auf die Jahre 2018 und 2019 verteilen. Zu Beginn (Baustein 1) sollen in den Kommunen jeweils „lokale Bündnisse für junge volljährige Flüchtlinge geschaffen [werden], um eine rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zu erreichen und Doppelstrukturen zu vermeiden“ (MKFFI NRW 2018a: 2). Zu prüfen ist dabei, inwieweit an bereits bestehende Bündnisse angeknüpft werden kann. Eine zentrale Koordinierungs- und Planungsstelle soll die zentralen Akteure mithilfe einer Steuerungsgruppe beteiligen und ihre Aktivitäten koordinieren.

Baustein 1

Baustein 2 sieht die Verbesserung der Datenlage vor Ort vor, wodurch Klarheit über die Zielgruppe (Größe, aufenthalts- und sozialrechtliche Lage) hergestellt werden soll. Zudem soll in den Kommunen geklärt werden, „wie ein möglichst reibungsloser Datenfluss zwischen den zuständigen Ämtern gewährleistet werden kann“ (MKFFI NRW 2018b: 3).

Baustein 2

Im Jahr 2019 geht es dann um die fachliche Bearbeitung der Zielsetzung. Zum einen werden die Bedarfe der Zielgruppe, „z.B. hinsichtlich des Informationsstands zum Bildungs- und Ausbildungssystem, zu Sprachförderung, Case Management, Berufsberatung oder auch ehrenamtlicher Begleitung“ (MKFFI NRW 2018b: 3), ermittelt (Baustein 3). Zum anderen gilt es bereits bestehende Angebote zu erfassen und zu analysieren, auch jene, die nicht zielgruppenspezifisch sind, um der Öffnung der Regelsysteme Rechnung zu tragen (Baustein 4).

Bausteine 3 & 4

Ausgehend hiervon geht es beim 5. Baustein um das Schließen von Förderlücken und das Vermeiden von „Maßnahmen-Karrieren“ durch „eine koordinierte Planung von qualitativ hochwertigen Angeboten und Maßnahmen“ (MKFFI NRW 2018b: 5). Besonderes Augenmerk soll dabei auf die Schnittstellen und Übergängen zwischen Systemen gelegt werden. Der letzte Baustein umfasst die prozessbegleitende Dokumentation und Evaluation des Programms, welche „auf einer regelmäßigen Rückkopplung zwischen Wissenschaft und Praxis basieren“ (MKFFI NRW 2018b: 6) soll.

Bausteine 5 & 6

3.4 Sonstige Maßnahmen

Für den Zeitraum der Jahre 2017 bis 2019 hat das MAIS das Programm „Zuwanderung aus Südosteuropa“ aufgelegt, in dessen Rahmen Kreise und kreisfreie Städte, die besonders stark durch die Zuwanderung aus Südosteuropa betroffen sind, jährlich bis zu 250.000 € an Zuwendungen beantragen können. Es erfolgt eine Vollfinanzierung von Personal- und Sachausgaben für Streetworker, Verwaltungspersonal und zusätzliche Maßnahmen. Antragsberechtigt sind jene Kommunen, die einen mindestens 50 Prozent über dem Landesdurchschnitt liegenden Anteil von Personen aus südosteuropäischen EU-Mitgliedstaaten²⁶ aufweisen, die SGB II-Leistungen erhalten. Kreise wurden berücksichtigt, wenn die Einwohnerzahl der entsprechenden kreisangehörigen Kommune bzw. Kommunen einen zehn prozentigen Anteil an der Gesamtbevölkerung des Kreises ausmacht. Hieraus ergeben sich die zehn antragsberechtigten Kommunen Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Krefeld, Kreis Mettmann, Mönchengladbach und Rhein-Erft-Kreis. Ein Evaluationsbericht zu diesem Programm wird in Kürze vorgelegt.

„Zuwanderung aus Südosteuropa“

Für die Arbeit der KI sind darüber hinaus v.a. noch die Landesvorhaben „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule-Beruf in NRW“ (KAoA) und „Kommunale Präventionsketten“ (vormals „Kein Kind zurücklassen!“, KeKiz) sowie die Regionalen Bildungsnetzwerke (RBN) relevant. Ziel von KAoA ist es, Jugendliche im Rahmen der Berufsorientierung/-wahl und beim Eintritt in eine Ausbildung oder ein Studium zu unterstützen. 2012 begann die Umsetzung in sieben Modellkommunen, mittlerweile gibt es in allen 53 Kreisen und kreisfreien Städten jeweils eine kommunale Koordinierungsstelle, die aus Landes- und ESF-Mitteln gefördert wird (G.I.B. 2018a/b). Die Koordinierungsstellen haben den Auftrag, die für das Übergangssystem relevanten Akteure zu beteiligen und ihre Aktivitäten zu bündeln und zu koordinieren (MAGS NRW 2019)

Weitere Landesprogramme

Das Landesprogramm „Kommunale Präventionsketten“ wurde 2012, damals unter dem Namen KeKiz, mit dem Ziel initiiert, „durch den Aufbau kommunaler Präventionsketten in 18 Kommunen die Chancen für alle

²⁶ Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Tschechische Republik, Slowakei, Slowenien und Ungarn.

Kinder und Jugendliche auf ein *gelingendes Aufwachsen* [Hervorhebung im Orig.] zu verbessern“ (Ramboll 2018: 3). 2017 wurden weitere 22 Kommunen in das Programm aufgenommen, welches zunächst bis 2020 fortgeführt wird (Der Paritätische NRW 2019). Die Begleitung und Beratung der teilnehmenden Kommunen erfolgt durch eine Landeskoordinierungsstelle (Servicestelle Prävention) beim Institut für soziale Arbeit e. V. (Institut für soziale Arbeit 2019).

Seit 2008 fördert das Land NRW die RBN auf Basis von Kooperationsvereinbarungen zwischen dem MSB und den kreisfreien Städten und Kreisen. Die RBN, welche bislang in 50 Kommunen eingerichtet wurden, sollen zu einer Verbesserung der Kooperation und Vernetzung der Bildungsakteure auf kommunaler Ebene beitragen und werden

„als institutionell übergreifende Organisationsformen von Schulträgern, Schulen, Schulaufsicht und weiteren Institutionen verstanden, die sich mit schulischer und beruflicher Bildung befassen bzw. einen Bildungsauftrag haben“ (Rolf 2014: 10).

Für die Gesamtkoordination und Entwicklung der einzelnen Bildungsregionen sind regionale Bildungskonferenzen zuständig, die sich aus Vertretern der Schulen, des Schulträgers, der Schulaufsicht und weiterer Institutionen und Einrichtungen der Kreise und kreisfreien Städte zusammensetzen. Darüber hinaus werden in jeder Kommune ein Lenkungskreis (Vertreter von Land, Kommune/n, Schulen) zur Vorbereitung von Absprachen und Entscheidungen, die von strategischer Bedeutung für die Bildungsregion sind, sowie eine regionale Geschäftsstelle zur Unterstützung der regionalen Bildungskonferenz und des Lenkungskreis geschaffen. Während die Kommune die Verantwortung für die personelle und sächliche Ausstattung der Geschäftsstelle übernimmt, stellt das Land für die Arbeit in der regionalen Geschäftsstelle zusätzliches pädagogisches Personal im Umfang von 1,0 Stelle zur Verfügung.

4 Fördermaßnahmen des Bundes

4.1 Migrationsberatung für Erwachsene und Jugendmigrationsdienste

Die Migrationsberatung für Erwachsene (MBE) stellt grundsätzlich „ein den Integrationskurs ergänzendes migrationsspezifisches Beratungsangebot für erwachsene Zuwanderer“ (BMI 2016: 548f.) dar, das den Anspruch hat, den Integrationsprozess gezielt zu initiieren, zu steuern und zu begleiten. Das Programm soll dabei helfen, Zuwanderer zu einem selbstständigen Handeln im Alltag zu befähigen und dadurch die Abhängigkeit von Transferleistungen minimieren, außerdem soll eine Heranführung an die Regeldienste erfolgen. Zielgruppe der MBE sind v.a. erwachsene Neuzuwanderer (über 27 Jahre) mit einer dauerhaften Aufenthaltserlaubnis, aber auch nachholende Integration bei entsprechendem Integrationsbedarf wird durch die MBE abgedeckt. **MBE**

Die MBE werden durch die Träger der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, der Paritätische Gesamtverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonie Deutschland, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland) und den Bund der Vertriebenen umgesetzt. Die Aufgabenschwerpunkte der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer umfassen die bedarfsorientierte Einzelfallberatung, eine gruppenpädagogische Begleitung sowie die Unterstützung bei der Vermittlung von Kinderbetreuungsangeboten während der Teilnahme am Integrations-

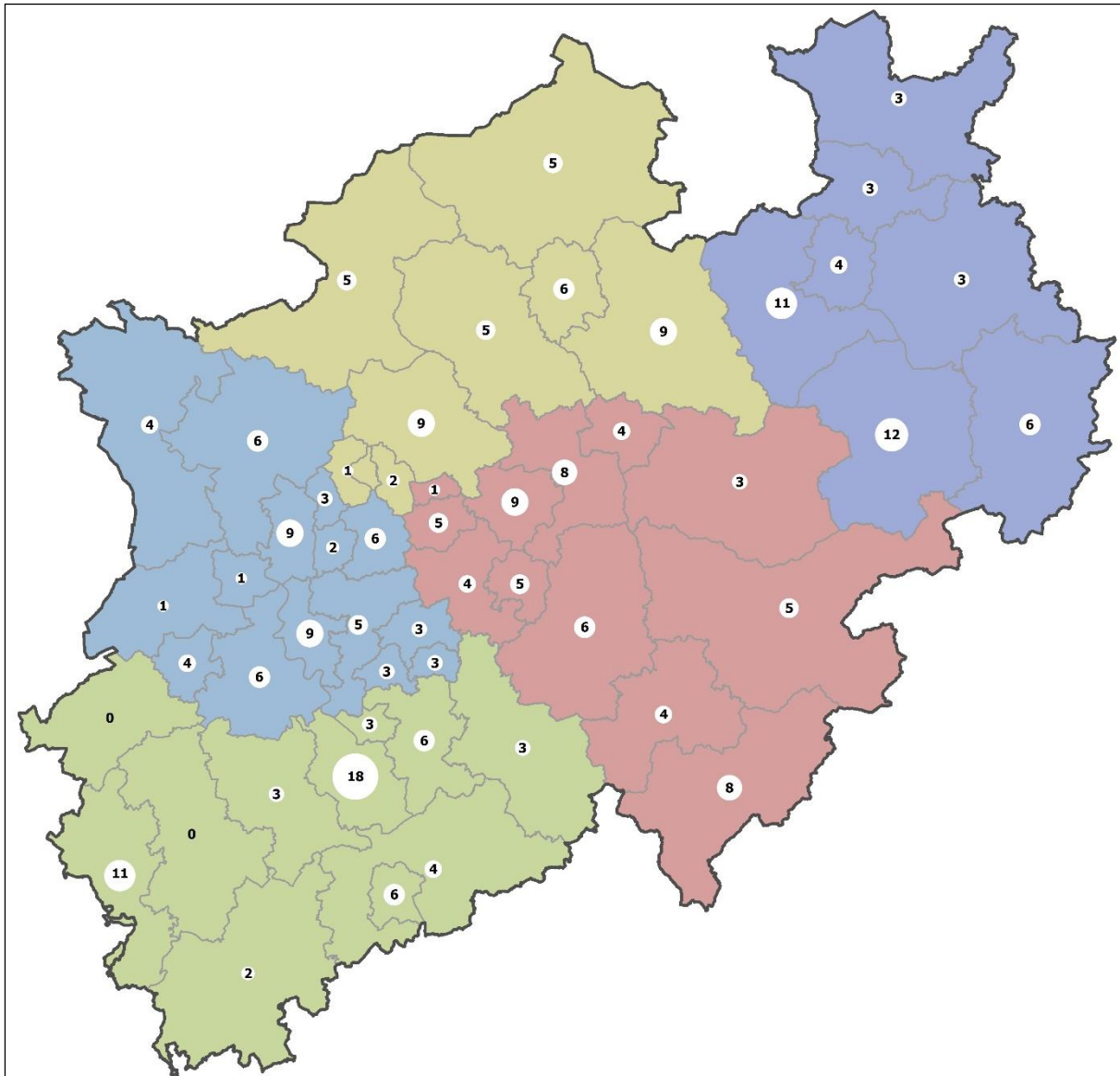


Abbildung 8: Verteilung der MBE-Standorte in NRW

Quelle: Eigene Darstellung. Digitale Verwaltungsgrenzen: Land NRW (2019), Datenlizenz Deutschland - Namensnennung Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0). Standorte mit Stand 3.1.2019. Recherche über <http://webgis.bamf.de>.

kurs. Des Weiteren obliegt den Beratungsstellen die Mitarbeit in kommunalen Netzwerken, die Mitwirkung bei der interkulturellen Öffnung von Regeldiensten und Verwaltungsbehörden sowie eine aktive Öffentlichkeitsarbeit. In NRW gibt es 267 MBE (vgl. Abbildung 9).

Für die Beratung jüngerer Zuwanderer sind Jugendmigrationsdienste (JMD) zuständig, die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert werden. Für die JMD zeichnet sich eine ähnliche Trägerstruktur, wie sie bei den MBE vorzufinden ist, verantwortlich (Arbeiterwohlfahrt, Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit, Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit, Internationaler Bund, Der Paritätische Gesamtverband und

JMD

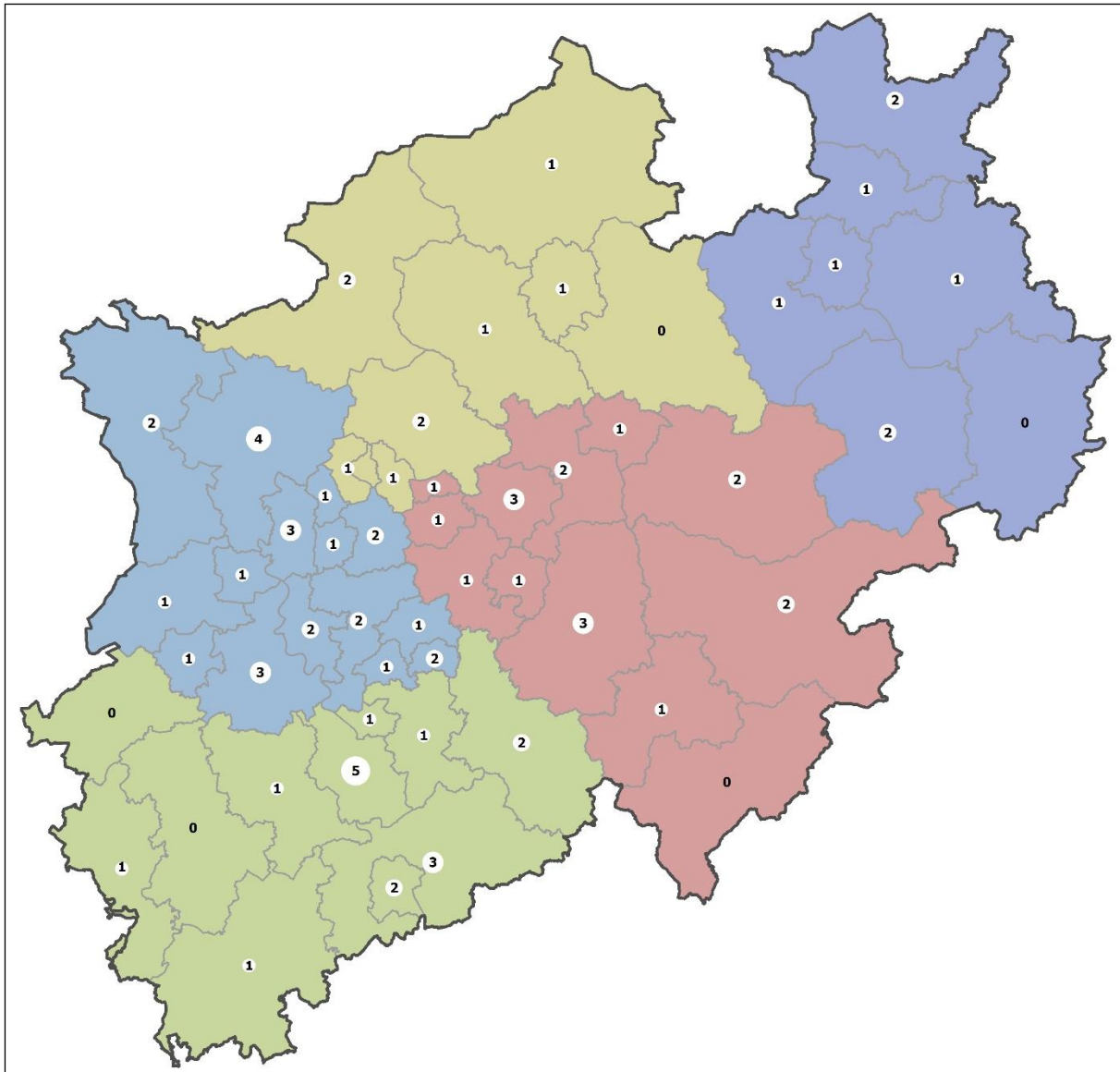


Abbildung 9: Verteilung der JMD-Standorte in NRW

Quelle: Eigene Darstellung. Digitale Verwaltungsgrenzen: Land NRW (2019), Datenlizenz Deutschland - Namensnennung Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0). Standorte mit Stand 3.1.2019. Recherche über <http://webgis.bamf.de>.

Deutsches Rotes Kreuz). Während der Zugang zur MBE an eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis bzw. an die Teilnahme an einem Integrationskurs geknüpft ist, erfolgt die Beratung durch die JMD unabhängig vom Aufenthaltsstatus. In NRW gibt es 79 JMD (vgl. Abbildung 10).

Neben der Einzelfallberatung zählen zu den Tätigkeiten der JMD die Durchführung von Gruppenangeboten, die Elternarbeit, die Förderung von freiwilligem und bürgerschaftlichem Engagement, die Netzwerk- und Sozialraumarbeit sowie die Initiierung und Begleitung der interkulturellen Öffnung sozialer Dienste und Einrichtungen (BMFSFJ 2017: 2ff.).

Seit 2010 bzw. 2005 haben BMI bzw. BMFSFJ in den entsprechenden Förderrichtlinien das Case Management als standardmäßiges Beratungskonzept verankert (Reis 2017: 97). Demzufolge besteht der idealtypische Case Management-Prozess der MBE aus fünf Schritten: (1.) Sondierungsgespräch, (2.) Sozial- und Kompetenzanalyse, (3.) Förderplanerstellung, (4.) Förderplanumsetzung und (5.) Abschlussgespräch (vgl. Brandt/Risch/Lochner 2015). Die Deutsche Gesellschaft für Care und Case Management (DGCC) definiert das Case Management als

„eine Verfahrensweise in Humandiensten und ihrer Organisation zu dem Zweck, bedarfsentsprechend im Einzelfall eine nötige Unterstützung, Behandlung, Begleitung, Förderung und Versorgung von Menschen angemessen zu bewerkstelligen“ (DGCC 2012).

Anwendung findet das Case Management außerhalb der Migrationsberatung in verschiedenen Bereichen, u.a. in der Beschäftigungsförderung, dem Gesundheitswesen und der Jugendhilfe.

4.2 Förderung kommunaler Bildungskoordinatoren

Neben der Finanzierung der oben beschriebenen Beratungsstrukturen setzt der Bund v.a. auf die Förderung einzelner Integrationsprojekte auf Basis verschiedener Richtlinien. Zu nennen sind hier u.a. die „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur gesellschaftlichen und sozialen Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) sowie die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds“ des BMI, welche aus Mitteln des Europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AIMF) finanziert wird. Beide Förderprogramme werden verwaltungsseitig durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) umgesetzt.

Zusätzlich zu diesen inhaltlich eher breit gefassten Richtlinien, existieren noch weitere, spezifische Fördervorhaben des Bundes. Besondere Relevanz für die Zielgruppe der Migranten hat dabei das Programm „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) (vgl. BMBF 2016). Seit 2016 werden hierdurch Koordinatoren in den Kreisen und kreisfreien Städten gefördert, die zur Aufgabe haben, Transparenz über das örtliche Bildungsangebot herzustellen und die Koordinierung dessen zu optimieren. Konzeptionell eingebettet ist die Förderung der Bildungskoordinatoren in die „Transferinitiative Kommunales Bildungsmanagement“ des BMBF (vgl. <https://www.transferinitiative.de/>).

Förderung von kommunalen Bildungskoordinatoren

Förderfähig sind bis zu 100 Prozent der Personal- und Reisekosten, wobei die Anzahl der Koordinatoren je Kommune entsprechend der jeweiligen Einwohnerzahl gestaffelt ist. So ist i.d.R. ein Koordinator pro Kommune vorgesehen, ab 200.000 EW sind es bis zu zwei und ab 500.000 EW bis

zu drei Koordinatoren. Zunächst war die Laufzeit des Programms auf zwei Jahre festgesetzt, wurde dann aber erst bis Ende 2019 und anschließend nochmals bis Ende 2021 verlängert. In Nordrhein-Westfalen nehmen insgesamt 48 Kommunen am Förderprogramm teil (BMBF 2019).

5 Die Rolle der KI im Kontext kommunaler Integrationsmaßnahmen

Der Blick auf die Strukturen kommunaler Integrationsverwaltung (vgl. Bogumil et al. 2018) macht zunächst einen für alle nordrhein-westfälischen Kreise und kreisfreien Städte gleichen Aufgabenbestand an Auftragsangelegenheiten (z.B. Ausländer- und Einbürgerungswesen) und pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben (z.B. Schulträgerschaft, Kinder- und Jugendhilfe, VHS) deutlich. Insgesamt zeigt sich in der kommunalen Integrationspolitik jedoch eine nicht unerhebliche Heterogenität von Strukturen, Akteuren und Maßnahmen. Dies wird deutlich, wenn man berücksichtigt, dass v.a. den großen und teilweise auch den mittleren kreisangehörigen Städten eine eigene Aufgabenwahrnehmung in diesen Bereichen erfolgen kann. Beispielsweise verfügen 28 der großen kreisangehörigen Städte über eine eigenständige Ausländerbehörde (ABH), die eine wichtige Schnittstelle zu vielen Integrationsmaßnahmen darstellen und die Komplexität hinsichtlich der Zuständigkeiten und Abstimmungsbedarfe in den Kreisen erhöht. Insgesamt gibt es also recht unterschiedlichen Gebietskulissen. In NRW gibt es 53 Jobcenter (mit deutlich mehr Geschäftsstellen, vgl. Abbildung 11), 54 KI, 79 JMD, 81 ABH (vgl. Abbildung 12), 187 IA, 186 Jugendämter und 267 MBE.

Kommunale Integrationsverwaltung ist vielfältig

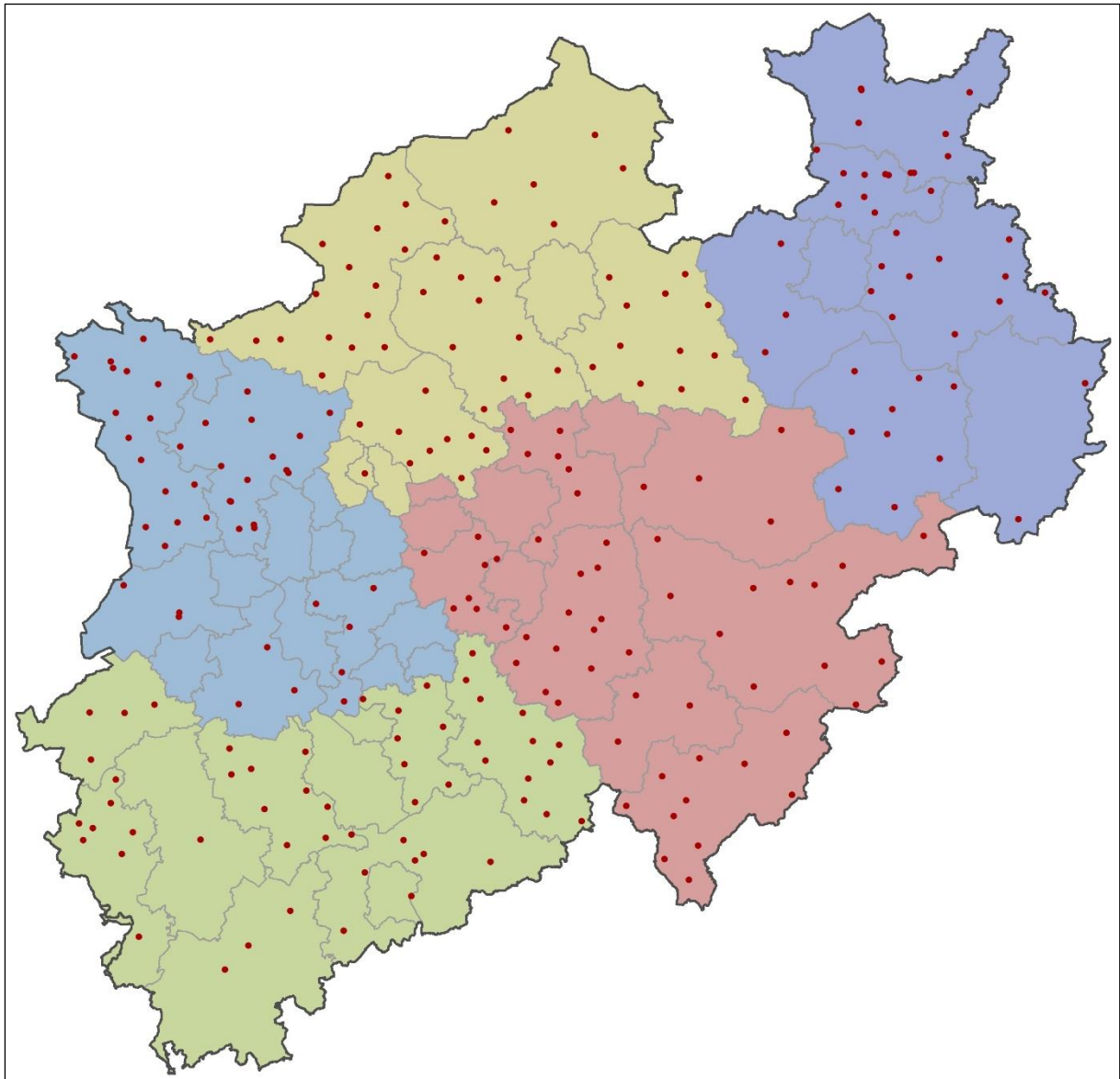


Abbildung 10: Verteilung der JC-Geschäftsstellen in den Kreisen in NRW

Quelle: Eigene Darstellung. Digitale Verwaltungsgrenzen: Land NRW (2019), Datenlizenz Deutschland - Namensnennung Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0). Standorte mit Stand 4.3.2019.

gabenwahrnehmung müssen sie je nach Aufgabenschwerpunkt mit unterschiedlichsten Akteuren zusammenarbeiten. Dies sind neben verschiedenen Ministerien, der LaKI und des KfI vor allem andere Bereiche der Kommunalverwaltung, die Kommunalpolitik, Schulen, die Jobcenter, Ehrenamtliche, Wirtschaftsakteure, Wohlfahrtsverbände und andere mehr.

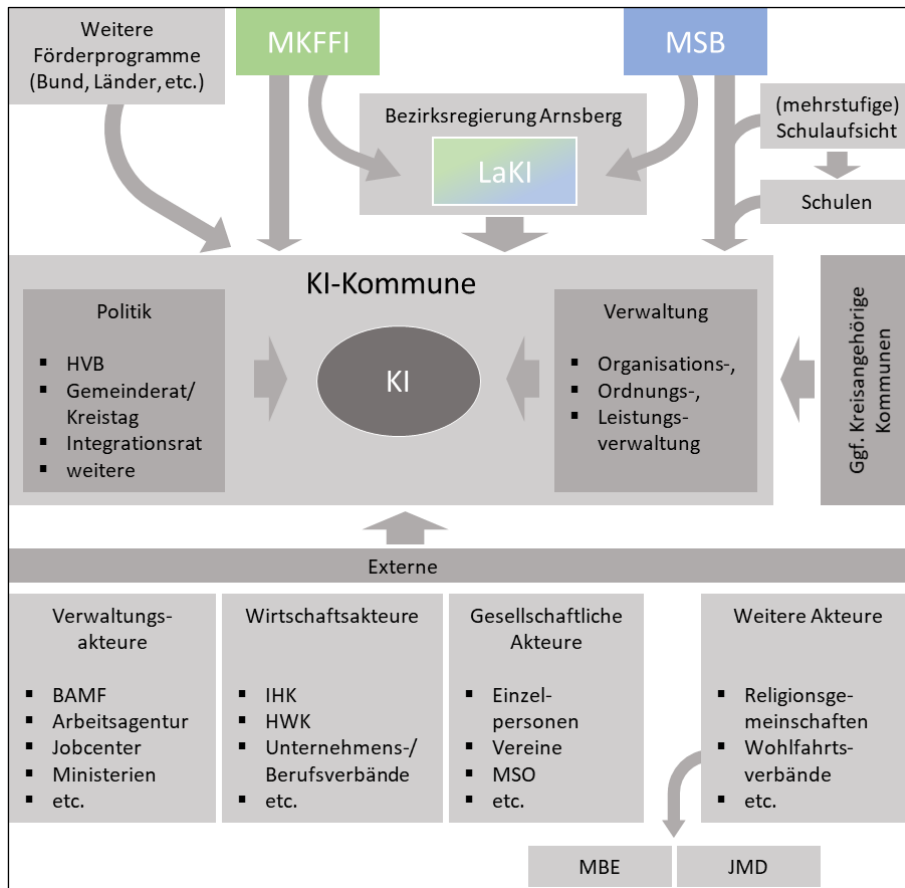


Abbildung 12: KI im Kontext kommunaler Integrationsarbeit

Quelle: Eigene Darstellung.

Angesichts dieses komplexen und vielfältigen Umfeldes mit unterschiedlichsten Erwartungen an die KI verwundert es nicht, dass es hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung der KI sowohl im Bereich der strategischen als auch der operativen Arbeit keine einheitliche Präferenz gibt. Die Schwerpunktsetzung der jeweiligen KI ist abhängig von den Interessen (und Problemlagen) der Kommunen, der Schwerpunktsetzung und dem fachlichen Hintergrund der KI-Leitung, der Art der Gebietskörperschaft und den verschiedenen Landesfördermaßnahmen. Letztere sind also nicht der einzige Faktor für die Ausgestaltung der Arbeit. Landesfördermaßnahmen stehen zudem immer im Spannungsfeld zwischen Landeszielen und kommunaler Autonomie. Dies trifft auch auf die KI zu. Es stellt sich allerdings die Frage, ob die Heterogenität nicht ein Stück weit reduziert werden kann.

Aufgabenwahrnehmung in den KI hängt von verschiedenen Faktoren ab

Handlungsmöglichkeiten des Landes ergeben sich durch die Ausgestaltung der Förderrichtlinien, die diese begleitenden Erlasse, durch Controllingmaßnahmen und Begleitungen (durch die LaKI und das KfI), durch Absprachen zwischen den beteiligten Ministerien (hier vor allem MSB und MFKKI) und durch die Arbeit vor Ort und die Akzeptanz und den Nutzen, der durch die Förderung sichtbar wird. Am sinnvollsten zur Zielerreichung sind Maßnahmen in allen Bereichen.

Damit die KI künftig stärker im Zentrum der kommunalen Integrationsarbeit stehen, wie dies Abbildung 13 eigentlich suggeriert, sollte die Landesförderung stärker darauf ausgerichtet sein, dass die KI ein *zentraler Akteur zur besseren Gestaltung des kommunalen Einwanderungsmanagements* werden. Dazu gehört nicht nur die Sensibilisierung in die Verwaltung hinein, sondern auch eine stärkere strategische und operative Ausrichtung nach außen und in die Quartiere hinein.

Literaturverzeichnis

- Bainski, Christiane (2015): Von den RAA zu den „Kommunale Integrationszentren in NRW. Eine Entwicklungsgeschichte aus Nordrhein-Westfalen. In: Dirim, İnci/Gogolin, Ingrid/Knorr, Dagmar/Krüger-Potratz, Marianne/Lengyel, Drorit/Reich, Hans H./Weiße, Wolfram (Hrsg.): Impulse für die Migrationsgesellschaft. Bildung, Politik und Religion. Bildung in Umbruchgesellschaften, Band 12. Münster, S. 105-112.
- Benz, Arthur (1997): Verflechtung der Verwaltungsebenen. In: König, Klaus/Siedentopf, Heinrich (Hrsg.): Öffentliche Verwaltung in Deutschland, S. 167-194.
- Benz, Arthur (2018): Verwaltung als Mehrebenensystem. In: Veit, Sylvia/Reichard, Christoph/Wewer, Göttrik (Hrsg.): Handbuch zur Verwaltungsreform, Springer Reference Sozialwissenschaften. DOI: 10.1007/978-3-658-21571-2_10-1
- Blätte, Andreas (2017): Regelungen der Bundesländer in Bezug auf Integration. Wissenschaftliches Gutachten im Auftrag des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR).
- BMBF – Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) (2016): Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte. Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, Berlin.
- BMBF – Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) (2019): Teilnehmende Kommunen Nordrhein-Westfalen. Im Internet unter: <<https://www.transferinitiative.de/481.php>>, letzter Abruf am 21.01.2018.
- BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2017): Grundsätze zur bundesweiten Förderung der individuellen Begleitung junger zugewanderter Menschen im Kinder- und Jugendplan des Bundes (III. , 4 des KJP in der Fassung vom 29.09.16), Berlin.
- BMI – Bundesministerium des Innern (Hrsg.) (2016): Förderrichtlinien zur Durchführung einer Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE). In: Gemeinsames Ministerialblatt, Jhg. 67, Heft 28, S. 548-552.
- Bogumil, Jörg/Burgi, Martin/Kuhlmann, Sabine/Hafner, Jonas/Heuberger, Moritz/Krönke, Christoph (2018): Bessere Verwaltung in der Migrations- und Integrationspolitik Handlungsempfehlungen für Verwaltungen und Gesetzgebung im föderalen System. Reihe Modernisierung des öffentlichen Sektors, Sonderband 49, Baden-Baden.
- Bogumil, Jörg/Hafner, Jonas (2017): Integrationspolitische Akteure und Institutionen in den Bundesländern. Wissenschaftliches Gutachten im Auftrag des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR), Bochum.
- Bogumil, Jörg/Hafner, Jonas/Kastilan, André (2017a): Städte und Gemeinden in der Flüchtlingspolitik. Welche Probleme gibt es – und wie kann man sie lösen? Essen.
- Bogumil, Jörg/Hafner, Jonas/Kastilan, André (2017b): Verwaltungshandeln in der Flüchtlingspolitik – Vollzugsprobleme und Optimierungsvorschläge für den Bereich der kommunalen Integration: In: VerwArch, Jhg. 108, Heft 4, S. 467-488.
- Bogumil, Jörg/Hafner, Jonas/Kuhlmann, Sabine (2016a): Verwaltungshandeln in der Flüchtlingskrise - Vollzugsdefizite und Koordinationschaos bei der Erstaufnahme und Asylantragbearbeitung. In: Die Verwaltung, Jhg. 49, Heft 2, S. 289-300.
- Bogumil, Jörg/Hafner, Jonas/Kuhlmann, Sabine (2016b): Verwaltungshandeln in der Flüchtlingskrise - Die Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder und die Zukunft des Verwaltungsvollzugssystems Asyl. In: Verwaltung und Management, Jhg. 22, Heft 3, S. 126-136.

- Bogumil, Jörg/Holtkamp, Lars (2013): Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung. Eine praxisorientierte Einführung. bpb-Schriftenreihe, Band 1329, Bonn.
- Bogumil, Jörg/Jann, Werner (2009): Verwaltung und Verwaltungswissenschaft in Deutschland. Einführung in die Verwaltungswissenschaft, Wiesbaden.
- Bogumil, Jörg/Kohrmeyer, Maren/Gerber, Sascha (2010): Politikfeldübergreifende Koordination. Eine intrakommunale Herausforderung. In: George, Wolfgang/Bonow, Martin (Hrsg.): Regionales Zukunftsmanagement. Band 4: Kommunale Kooperation. Lengerich, S.156-167.
- Bogumil, Jörg/Kuhlmann, Sabine/Proeller, Isabella (Hrsg.) (2019): Verwaltungshandeln in der Flüchtlingskrise, Baden-Baden.
- Bogumil, Jörg/Seuberlich, Marc (2015): Gestalten statt Verwalten. Ressortübergreifende Präventionspolitik. Erfolgsfaktoren und Hindernisse in den KeKiz-Kommunen. Schriftenreihe Arbeitspapiere wissenschaftliche Begleitforschung „Kein Kind zurücklassen!“, Band 4, Gütersloh.
- Brandt, Lisa/Risch, Rebekka/Lochner, Susanne (2015): Zehn Jahre Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE). Erfolg, Wirkungen und Potenziale aus Sicht der Klienten, Nürnberg.
- CDU Hessen/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen (2018): Aufbruch im Wandel. Durch Haltung, Orientierung und Zusammenhalt. Koalitionsvertrag zwischen der CDU Hessen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen für die 20. Legislaturperiode. Im Internet unter: <<https://www.cdu-hessen.de/data/documents/2019/02/01/313-5c53f4c0d9690.pdf>>, letzter Abruf am 25.02.2018.
- Czerwinski, Jill/Otto, Johanna (2018): Unterstützung vor Ort – Tätigkeitsfelder der Kommunalen Integrationszentren in Nordrhein-Westfalen. In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, Jhg. 38, Heft 1, S. 6-11.
- Der Paritätische NRW – Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2019): Kommunale Präventionsketten. Im Internet unter: <<https://www.paritaet-nrw.org/soziale-arbeit/projekte/kommunale-praeventionsketten/>>, letzter Abruf am 10.01.2019.
- DGCC – Deutsche Gesellschaft für Care und Case Management (Hrsg.) (2012): Was ist CM? Im Internet unter: <<https://www.dgcc.de/case-management>>, letzter Abruf 21.01.2019.
- Filsinger, Dieter/Gesemann, Frank (2017): Kommunale Integrationskonzepte: Verbreitung, Funktion und Wirksamkeit. Wissenschaftliches Gutachten im Auftrag des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR).
- G.I.B. – Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung (2018a): Kein Abschluss ohne Anschluss. Übergang von der Schule in den Beruf neu gestalten und kommunal koordinieren. Im Internet unter: <<https://www.gib.nrw.de/themen/jugend-und-beruf/uebergangssystem>>, letzter Abruf am 22.12.2018.
- G.I.B. – Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung (2018b): Kommunale Koordinierung – Kein Abschluss ohne Anschluss. Im Internet unter: <<https://www.gib.nrw.de/service/foerderprogramme/koko-kaoa>>, letzter Abruf am 22.12.2018.
- Hafner, Jonas (2019): Gestaltungsmöglichkeiten kommunaler Integrationsverwaltung. In: Bogumil, Jörg/Kuhlmann, Sabine/Proeller, Isabella (Hrsg.): Verwaltungshandeln in der Flüchtlingskrise. Baden-Baden, S. 103-126
- IILS – Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung (Hrsg.) (2016): Gelingende Integration im Quartier. Gutachten. Endfassung, Dortmund.
- Institut für soziale Arbeit (Hrsg.) (2019): Servicestelle Prävention. Im Internet unter: <<https://www.kommunale-praeventionsketten.de/landesinitiative/servicestelle-praevention/>>, letzter Abruf am 10.01.2019.

- Kienbaum/IMAP (2018): Zwischenbericht. Evaluation des Modellprogramms „Einwanderung gestalten NRW“, o. O.
- Kurtenbach, Sebastian (2018): Ergebnisse der Begleitforschung: Diversität als Herausforderung für die Kommunalen Integrationszentren NRW, Dortmund.
- Kurtenbach, Sebastian/Bogumil, Jörg (2014): Armutszuwanderung aus Rumänien und Bulgarien - Möglichkeiten und Grenzen kommunalen Handelns. In: Verwaltung und Management, Jhg. 20, Heft 4, S. 207-212.
- LaKI – Landesweite Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren (Hrsg.) (2013): Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums gemäß §7 Teilhabe- und Integrationsgesetz des Landes Nordrhein- Westfalen. Im Internet unter: <https://kommunale-integrationszentren-nrw.de/sites/default/files/public/system/downloads/1300305_fragen_und_antworten_-_einrichtung_kommunale_integrationszentren.pdf>, letzter Abruf am 20.07.2018.
- LaKI – Landesweite Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren (2018): Konzept LaKI 2020. Integrations- und Bildungschancen systematisieren.
- Landtag Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2011): Gesetzentwurf der Landesregierung. Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften. 15. Wahlperiode (05.10.2011), Drucksache 15/2944.
- Lüddecke, Julian (2009): Qualitätsentwicklung in Nordrhein-Westfalen. In: Fürstenau, Sara/Gomolla, Mechtild (Hrsg.): Migration und schulischer Wandel: Elternbeteiligung. Wiesbaden, S. 149-160.
- MAIS NRW – Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2011): Förderkonzept 2011. Innovation in der kommunalen Integrationsarbeit – eine Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen (KOMM-IN NRW), Düsseldorf.
- MAIS NRW – Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2016): Programm zur Förderung der Integration von Flüchtlingen in den Kommunen. Förderkonzeption, Düsseldorf.
- MAIS NRW/MSW NRW – Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen/Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2012a): Kommunale Integrationszentren. Gemeinsamer Runderlass vom 25.06.2012.
- MAIS NRW/MSW NRW – Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen/Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2012b): Richtlinie für die Förderung Kommunaler Integrationszentren. Gemeinsamer Runderlass vom 25.06.2012.
- MAIS NRW/MSW NRW – Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen/Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2017): Richtlinie für die Förderung Kommunaler Integrationszentren. Gemeinsamer Runderlass vom 25.06.2012, in der Fassung vom 24.04.2017.
- MAGS NRW – Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (2019): Aktivitäten bündeln, Vernetzung stärken. Kommunen koordinieren die Übergangsprozesse vor Ort. Kommunale Koordinierungsstellen organisieren Vernetzung der Akteure und bündeln Aktivitäten. Im Internet unter: <<https://www.mags.nrw/uebergang-kommunale-koordinierung>>, letzter Abruf am 10.01.2019.
- MGFFI NRW – Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (o. J.): Integrationsagenturen in

- Nordrhein-Westfalen. Rahmenkonzeption. Entwickelt in einer Arbeitsgruppe mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.
- MKFFI NRW – Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2017a): Programm zur Förderung der Integration von Flüchtlingen und Neuzugewanderten in den Kommunen. Förderkonzeption, Düsseldorf.
- MKFFI NRW – Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2017b): Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund. Runderlass vom 15.12.2017.
- MKFFI NRW – Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2018a): 6. Kommentierte Zuwanderungs- und Integrationsstatistik Nordrhein-Westfalen. Ausgabe 2017, Düsseldorf.
- MKFFI NRW – Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2018b): Gemeinsam klappt's. Integrationschancen für junge erwachsene Flüchtlinge in NRW (IfjeF). Bausteine und Schrittfolge für die kommunale Umsetzung, Düsseldorf (unveröffentlicht).
- MKFFI NRW – Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2018c): Landesmodellprogramm „Einwanderung gestalten NRW“ – Kommunales Einwanderungsmanagement. Im Internet unter: <<https://www.mkffi.nrw/zwoelf-modellkommunen-machen-mit-bei-dem-landesprogramm-einwanderung-gestalten-nrw>>, letzter Abruf am 10.12.2018.
- MKFFI NRW – Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2018d): Programm zur Förderung der Integration von Flüchtlingen und Neuzugewanderten in den Kommunen. Förderkonzeption, Düsseldorf.
- MSB NRW – Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2018): Lehrkräfte im Handlungsfeld Kommunaler Integrationszentren - Empfehlungen für die Zusammenarbeit vor Ort, Düsseldorf.
- MSB NRW/MKFFI NRW – Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen/Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2018a): Kommunale Integrationszentren. Gemeinsamer Runderlass vom 08.05.2018.
- MSB NRW/MKFFI NRW – Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen/Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2018b): Richtlinie für die Förderung Kommunaler Integrationszentren. Gemeinsamer Runderlass vom 27.03.2018.
- Ramboll (Hrsg.) (2018): Evaluation des Modellprojekts „Kommunale Präventionsketten“ (ehemals „Kein Kind Zurücklassen“). Abschlussbericht, Hamburg.
- Reis, Claus (2017): Case Management in der Migrationsberatung. In: Wendt, Wolf Rainer/Löcherbach, Peter (Hrsg.): Case Management in der Entwicklung. Stand und Perspektiven in der Praxis. Heidelberg, S. 93-150.
- Reis, Claus/Hübner, David/Klein, Simon (2019): Problemstellungen bei der Verstetigung strategischer und/oder operativer Aufgaben im Kontext von „Einwanderung gestalten NRW“, o. O.
- Rolff, Hans Günter (2014): Auswertung der Evaluationen und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Regionalen Bildungsnetzwerke (RBN) in NRW. Wissenschaftliche Expertise II, o. O.

- SVR – Sachverständigenrat Deutscher Stiftungen für Integration und Migration (Hrsg.) (2018): Steuern, was zu steuern ist: Was können Einwanderungs- und Integrationsgesetze leisten? Jahresgutachten 2018, Berlin.
- Teepe, Tina (2016): Schulische Integration von neu zugewanderten und geflüchteten Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen. Aufgaben und Angebote der Kommunalen Integrationszentren. In: Schulverwaltung Nordrhein-Westfalen, Jhg. 27, Heft 5, S. 139-142.
- Ulusoy, Yunus/Halm, Dirk/Sauer, Martina/Kersting, Norbert (2016): Wissenschaftliche Begleitung der Kommunalen Integrationszentren und der Landesweiten Koordinierungsstelle NRW, Essen.

Anhang

A Raumstrukturen, Einwohnerdichten und Migrantenanteile in NRW

Im Vergleich der Bundesländer zeichnet sich die räumliche Struktur in NRW insbesondere durch die hohe Anzahl kreisfreier Städte aus, welche sich v.a. an Rhein und Ruhr konzentrieren. Neben diesen 22 kreisfreien Städten verfügt NRW über 31 Kreise (inkl. der StädteRegion Aachen), denen insgesamt 374 kreisangehörige Städte und Gemeinden zugeordnet sind. Somit bestehen die Kreise durchschnittlich aus zwölf Gebietskörperschaften, wobei die Zahl kreisangehöriger Gemeinden zwischen sieben (Kreis Olpe) und 24 (Kreis Steinfurt) schwankt.

Raumstruktur

Die Gebietsflächen der kreisfreien Städte bewegen sich zwischen gut 5.000 ha (Herne) und 40.500 ha (Köln). Demgegenüber fällt die Spannweite der Kreisflächen deutlich größer aus (vgl. Abbildung 11), da der kleinste Kreis (Mettmann) sich auf nahezu einer gleichgroßen Fläche wie die Stadt Köln erstreckt und der größte Kreis (Hochsauerlandkreis) mit 196.000 ha fast fünfmal so groß wie Köln ist. Insgesamt ergibt sich für die Kreise und kreisfreien Städte eine durchschnittliche Gebietsfläche von 63.171 ha.

Im Gegensatz hierzu fallen die Unterschiede hinsichtlich der Einwohnerzahlen geringer aus, dennoch sind auch hier verschiedene Strukturen zu erkennen (vgl. Abbildung 12). So liegen einige Städte und Kreise deutlich unterhalb der durchschnittlichen Einwohnerzahl von 332.000, einige andere wiederum übersteigen diese deutlich. Der Großteil der Kreise und kreisfreien Städte (n=37) beheimatet zwischen 200.000 und 500.000 Einwohner.

Bevölkerungsstruktur

Der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund²⁷ liegt in NRW bei knapp 28,7 Prozent. Trotz der verstärkten Fluchtzuwanderung der letzten Jahre, bilden Polen, die Türkei und die übrigen Anwerberstaaten sowie die ehemalige Sowjetunion und mit deutlichem Abstand Nordafrika die wichtigsten Herkunftsregionen der Bevölkerung mit Migrationshintergrund in NRW (Stand 2016), die Verteilung zwischen diesen Gruppen ist jedoch regional sehr unterschiedlich (MKFFI NRW 2018a: 12). Ebenfalls variieren die Anteilswerte der Bevölkerung mit Migrationshintergrund zwischen den nordrhein-westfälischen Kommunen. Höhere Werte verzeichnen v.a. kreisfreie Städte (bis zu 40%), wohingegen flächenmäßig große Kreise teils deutlich geringere Anteilswerte aufweisen (15%, vgl. Abbildung 13). Zu erwähnen ist darüber hinaus die Zuwanderung aus Südosteuropa und hier insbesondere die armutsgeprägte Zuwanderung, welche sich auf größere

Migrationshintergrund

²⁷ Statistische Definition: Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit oder Personen, die seit 1950 in das Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland zugewandert sind oder Personen mit mindestens einem zugewanderten Elternteil.

Städte und dort „auf nur wenige kleinräumige Zuwanderungsschwerpunkte“ (Kurtenbach/Bogumil 2014: 208) konzentriert.

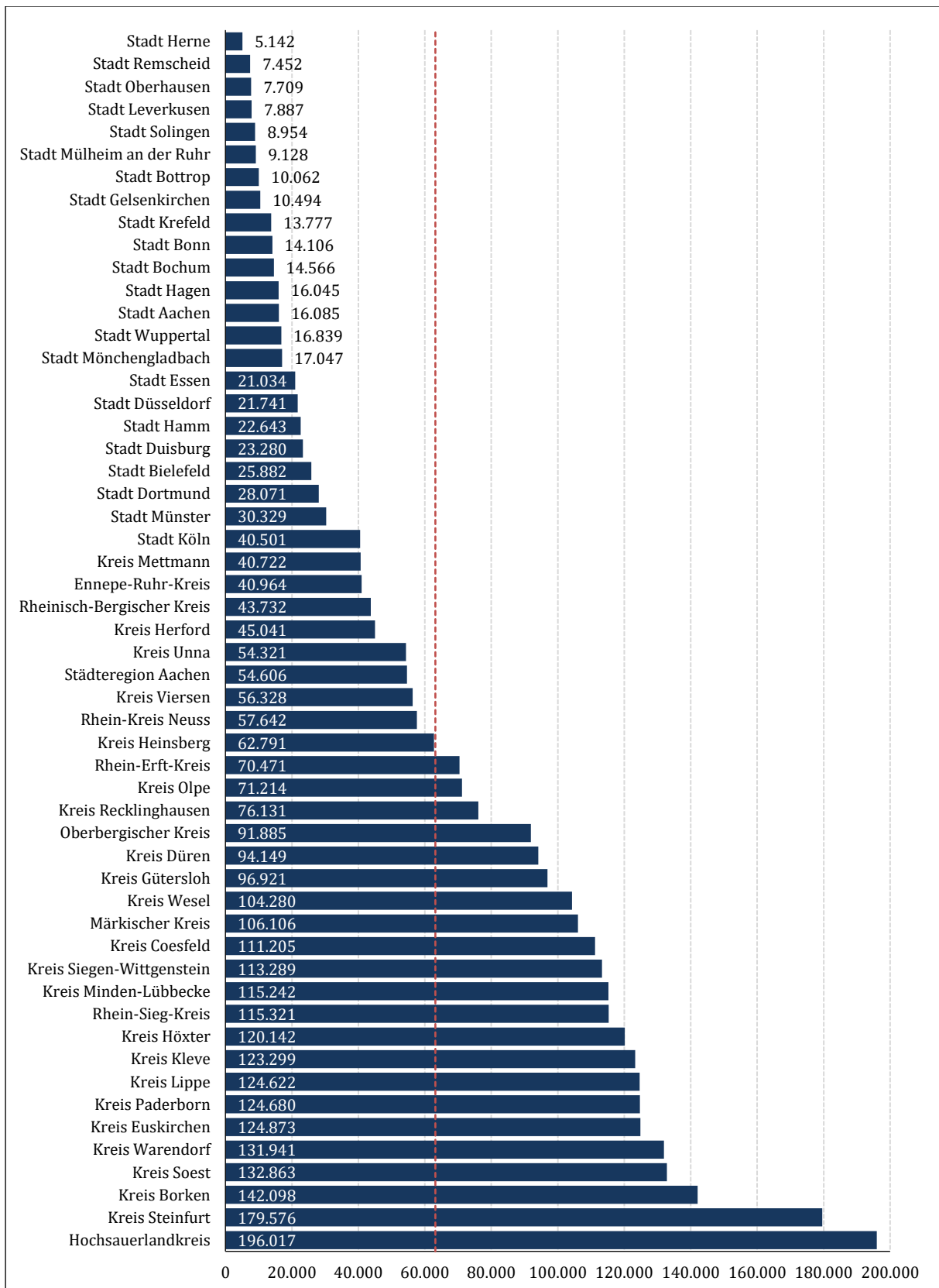


Abbildung 13: Gebietsfläche (ha) der Kreise und kreisfreien Städte

Quelle: Eigene Darstellung nach Daten von IT.NRW mit Stand 31.12.2017.

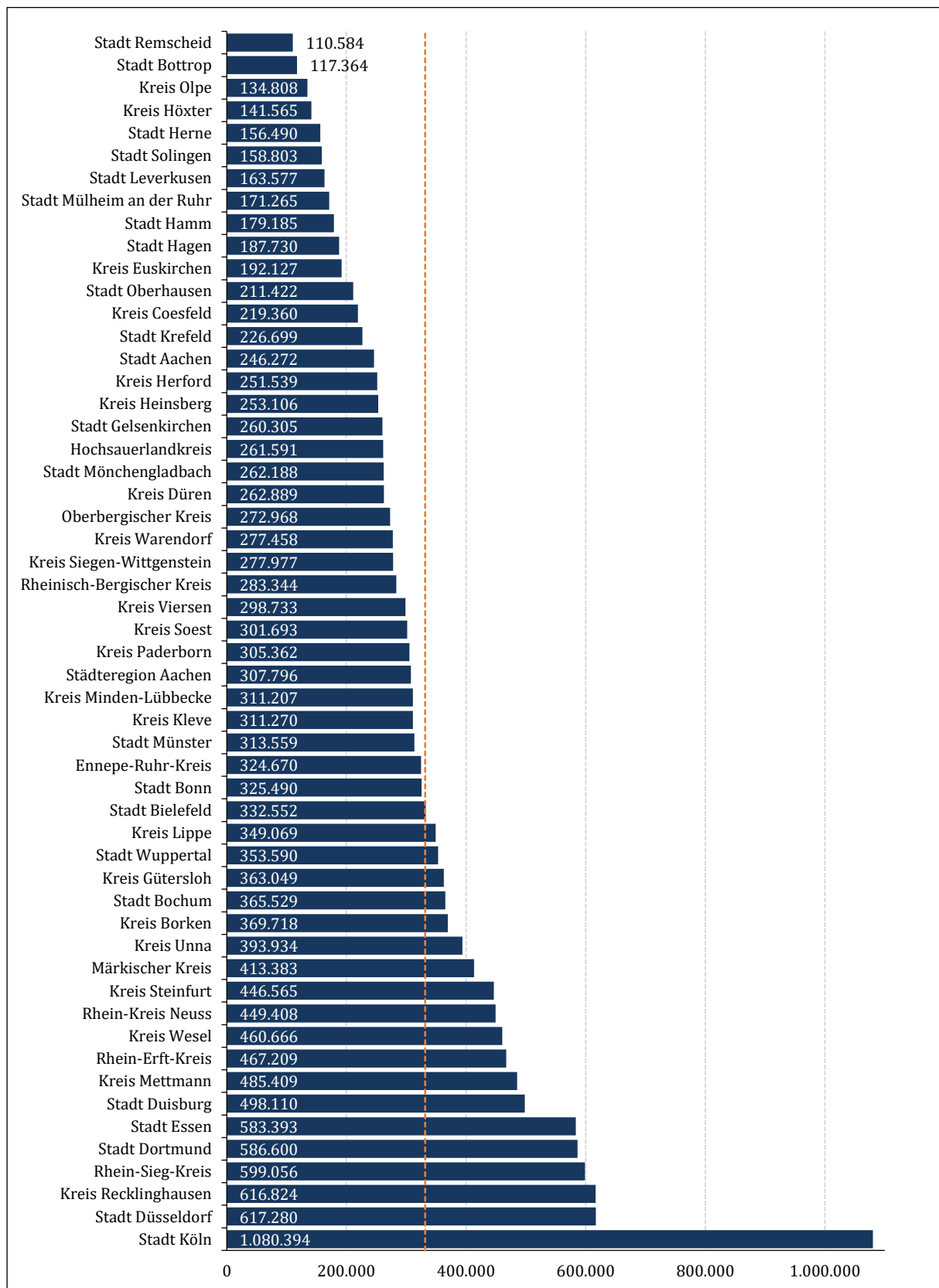


Abbildung 14: Einwohnerzahl der Kreise und kreisfreien Städte

Quelle: Eigene Darstellung nach Daten von IT.NRW mit Stand 31.12.2017.

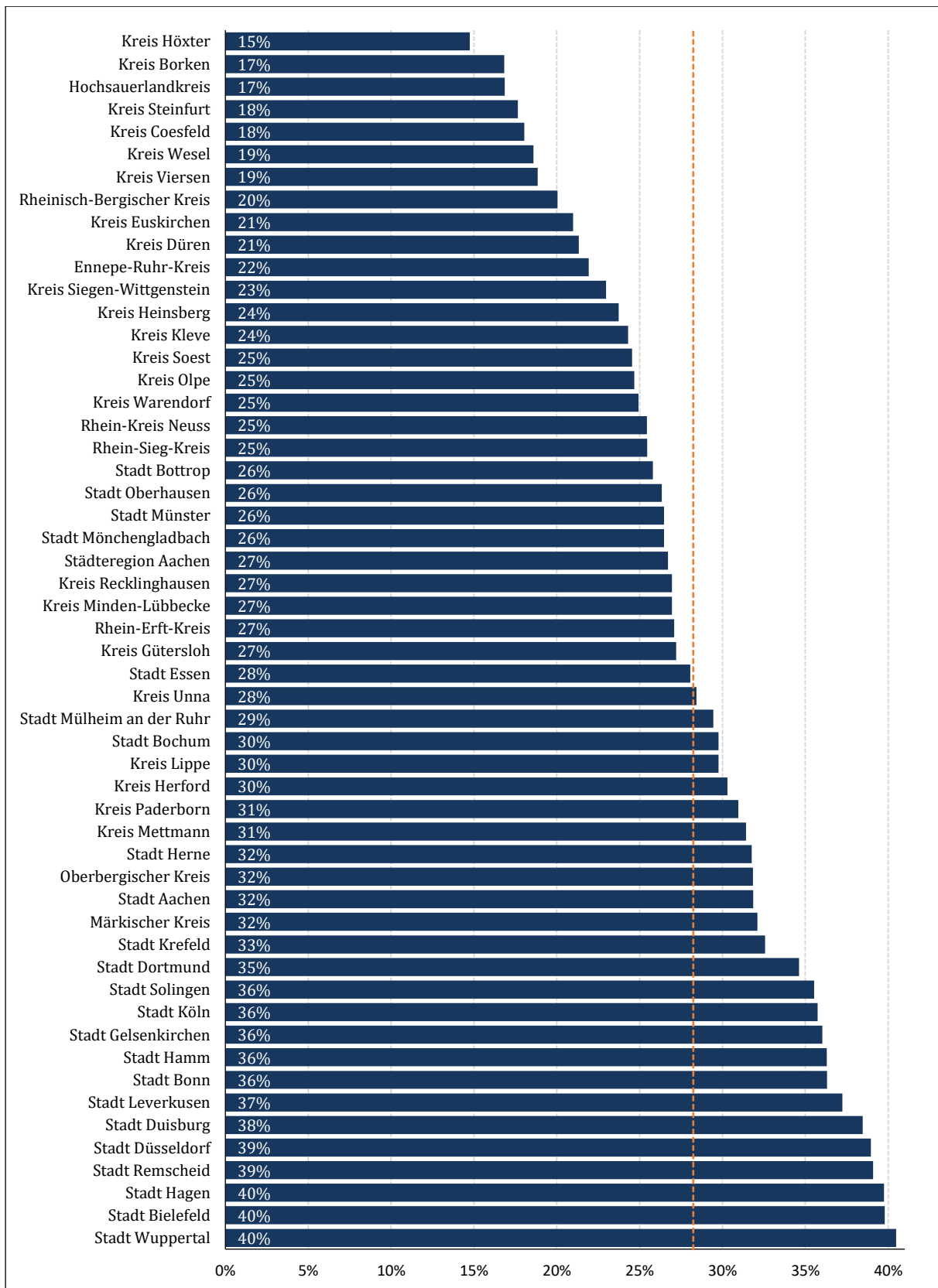





Abbildung 15: Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund in den Kreisen und kreisfreien Städten

Quelle: Eigene Darstellung nach Daten von IT.NRW auf Basis des Mikrozensus 2017.

B Gegenüberstellung der Aufgabenbeschreibungen der KI im Vergleich der Erlasse 2012 und 2018

Erlass 2012	Erlass 2018
<p>1. Grundlagen und Aufgaben [...]</p> <p>1.3 Die Kommunalen Integrationszentren haben vorrangig den Auftrag, durch Koordinierungs-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen Einrichtungen des Regelsystems in der Kommune im Hinblick auf die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zu sensibilisieren und zu qualifizieren.</p> <p>1.4 Die Kommunalen Integrationszentren tragen dazu bei, die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, um möglichst früh die Grundlagen für einen erfolgreichen Lebens- und Berufsweg zu schaffen. Sie orientieren sich an der Bildungskette von der frühen Förderung über den Elementarbereich, die Schule und die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit bis zum Übergang von der Schule in eine Berufsausbildung, ein Studium oder einen Beruf.</p> <p>1.5 Handlungsfelder der Kommunalen Integrationszentren sind Bildung (insbesondere sprachliche und interkulturelle), Erziehung und Betreuung, und darüber hinaus z.B. Beschäftigung, Kultur, Sport, politische Partizipation, bürgerschaftliches Engagement, soziale Arbeit im Flüchtlingsbereich, Gesundheit sowie die Pflege älterer Menschen.</p> <p>1.6 Die Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Kommunalen Integrationszentren beziehen sich gleichermaßen auf in Nordrhein-Westfalen bereits seit längerer Zeit lebende wie neu zugezogene Menschen mit Migrationshintergrund.</p>	<p>1. Grundlagen und Aufgaben [...]</p> <p>1.3 Die Kommunalen Integrationszentren haben vorrangig den Auftrag, durch Koordinierungs-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen Einrichtungen des Regelsystems in der Kommune im Hinblick auf die Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu sensibilisieren und zu qualifizieren. Das gleiche gilt auch für neue Zuwanderungsgruppen.</p> <p>1.3.1 Die Kommunalen Integrationszentren tragen dazu bei, die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Sie orientieren sich an der Bildungskette von der frühen Förderung über den Elementarbereich, die Schule und die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit bis zum Übergang von der Schule in eine Berufsausbildung, ein Studium oder einen Beruf.</p> <p>1.3.2 Handlungsfelder der Kommunalen Integrationszentren sind neben Bildung, Erziehung und Betreuung, z.B. Beschäftigung, Kultur, Sport, politische Partizipation, ehrenamtliches Engagement, soziale Arbeit im Bereich Flüchtlinge und Neuzuwanderung, Gesundheit sowie die Pflege älterer Menschen.</p>
<p>[...]</p> <p>3. Aufgaben</p> <p>3.1 Die Kommunalen Integrationszentren unterstützen und beraten städtische Ämter und Dienststellen, Schulen, andere Bildungseinrichtungen, Kindertageseinrichtungen, Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie weitere regionale Einrichtungen und Organisationen.</p> <p>3.2 Die Aufgaben der Kommunalen Integrationszentren umfassen im Rahmen der jeweiligen kommunalen Beschlüsse folgende Angebotsformen der systemischen Organisationsberatung und Unterstützung und die Beratung von näher zu bestimmenden Personengruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Koordination, Bündelung und Mitsteuerung von örtlichen Integrationsangeboten, 	<p>[...]</p> <p>2. Aufgaben</p> <p>2.1 Die Kommunalen Integrationszentren unterstützen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schulen sowie andere Bildungseinrichtungen, 2. Kindertageseinrichtungen, 3. Träger der Kinder- und Jugendhilfe und weitere städtische Ämter und Dienststellen sowie 4. weitere regionale Einrichtungen und Organisationen. <p>2.2 Die Kommunalen Integrationszentren beraten</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Kinder, Jugendliche und deren Eltern, z.B. beim Seiteneinstieg, zu Bildungs- und Ausbildungswegen, Ganztagsangeboten, außerschulischen Angeboten und Übergängen,

<ul style="list-style-type: none"> • die Koordination, Unterstützung und Weiterentwicklung von Netzwerken, • die partnerschaftlich orientierte Initiierung und Entwicklung von Konzepten, Projekten und Maßnahmen zur Integrationsarbeit in kommunalen Handlungsfeldern und zu schulischen und außerschulischen Bildungs- und Förderangeboten, • die Förderung der Mitwirkung in Vereinen und der Beteiligung an örtlichen politischen Planungs- und Entscheidungsverfahren, • die Beratung und Unterstützung von Schulen und außerschulischen Einrichtungen bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags und bei der Beteiligung von Eltern, Kindern und Jugendlichen, • die Beratung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern, z.B. beim Seiteneinstieg, zu Bildungs- und Ausbildungswegen, Ganztagsangeboten, außerschulischen Angeboten und Übergängen, • die Beratung und Unterstützung von Schulen bei der Ausgestaltung von Ganztagsangeboten (RdErl. d. MSW – BASS 12 – 63 Nr. 2), • die Beratung und Unterstützung von Schulen bei der Verwendung der Stellen für Integrationshilfen (RdErl. d. MSJK – BASS 14 – 01 Nr. 4), • die Beratung und Unterstützung von Schulen bei der Umsetzung herkunftssprachlichen Unterrichts (RdErl. d. MSW – BASS 13 – 63 Nr. 3), • die Vermittlung von Beratung und Unterstützung von Eltern sowie die Zusammenarbeit mit ihnen bei der Erziehung ihrer Kinder, • die Entwicklung und Erprobung innovativer Konzepte von Spiel-, Lehr- und Lernmaterialien, • die Qualifizierung und Fortbildung von Lehrkräften und außerunterrichtlich oder außerschulisch tätigen pädagogischen und sozialpädagogischen Fachkräften anderer Träger, • die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Fachgesprächen und Konferenzen, • den Erfahrungstransfer und die Mitwirkung an überregionalen Aktivitäten der landesweiten Koordinierungsstelle und des Verbundes. <p>[...]</p> <p>6. Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> b. Kommunale Einrichtungen und Institutionen, die ihr Integrationsangebot auf- und ausbauen möchten c. und begleiten schulische und außerschulische Bildungseinrichtungen im Rahmen der jeweiligen kommunalen Beschlüsse.
---	--

<p>6.1 Die Kommunalen Integrationszentren kooperieren mit den vom Land geförderten Integrationsstrukturen und mit Migrantenorganisationen.</p> <p>6.2 Die Kommunalen Integrationszentren erfüllen ihre Aufgaben in Abstimmung und arbeitsteilig mit jeweilig anderen örtlichen Akteuren, wie z.B. Akteuren im Ausbildungskonsens und den regionalen Bildungsnetzwerken. Sie können je nach der örtlich geltenden Arbeitsteilung und den örtlichen Bedarfslagen eigene Profile ausbilden und beteiligen sich an den örtlichen Abstimmungsprozessen.</p> <p>6.3 Die Abstimmung mit anderen Akteuren ist Aufgabe der Leitung des Kommunalen Integrationszentrums. Diese stellt sicher, dass die Schwerpunktsetzung und Arbeitsplanung in Abstimmung mit den Konzepten der kommunalen Integrations-, Bildungs-, Familien- und Jugendarbeit erfolgt. Es sind dabei die Schulaufsicht, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die örtlichen oder regionalen Träger der Integrationsarbeit zu beteiligen. Weiterhin ist eine Beteiligung auch anderer regionaler Akteure (wie z.B. Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die Einrichtungen des organisierten Sports, lokale Freiwilligenagenturen/-zentren, die Agenturen für Arbeit, Jobcenter oder die Ausländerbehörden) anzustreben.</p> <p>6.4 Die Kommunalen Integrationszentren arbeiten mit Einrichtungen der Fort- und Weiterbildung zusammen, beispielsweise mit den Kompetenzteams für die Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern.</p>	
<p> Querschnittsaufgaben</p> <p> Bildungsaufgaben</p> <p> Aufgaben, die beiden Bereichen zugeordnet werden können</p>	

Quelle: Eigene Zusammenstellung anhand der Gem. RdErl. d. MSB (bzw. MSW) und d. MKFFI (bzw. MAIS) v. 2012 und 2018.

C Handlungsfelder der LaKI

Querschnitt (MKFFI gefördert)	Bildung (MSB gefördert)
<ul style="list-style-type: none"> • Controlling • Landesinitiative „Gemeinsam klappt’s“ • KOMM-AN NRW • Interkulturelle Öffnung der Verwaltung • Diversität im Sozialraum • Zuwanderung aus Südosteuropa (SOE) • Pflege/Senioren • Sport • Laien-Sprachmittlerpool • Kommunales Konfliktmanagement (Mercator Projekt) 	<ul style="list-style-type: none"> • Qualifizierungsmaßnahme „Beraterinnen und Berater für interkulturelle Unterrichts- und Schulentwicklung“ (BikUS) • Fachtagung zur Mehrsprachigkeit • Sprachschätze • Rucksack Schule • Deutsch-türkische Initiative zur Zusammenarbeit in der Flüchtlingshilfe (Stiftung Mercator) • Sprachsensibles Unterrichten fördern – Sprachliche Bildung systemisch im Vorbereitungsdienst implementieren (Stiftung Mercator, läuft 03/2019 aus) • Umsetzung einer Multiplikatoren-schulung im Rahmen des vom BMBF finanzierten Forschungsprojekts „Mehrsprachigkeit als Handlungsfeld interkultureller Schulentwicklung“ (MIKS II läuft 07/2019 aus) • Kooperation mit ProDaZ – Institut für Sprachbildung und Mehrsprachigkeit an der Universität Duisburg/Essen • Landeskoordination Bildung durch Sprache und Schrift (BiSS) • Landesweiter Beratungs- und Unterstützungspool für interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung • Lehrkräfte mit Zuwanderungsgeschichte (LmZ) • Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage (SoR/SmC, Sitz in Duisburg/Düsseldorf, in Zusammenarbeit mit der GEW) • START-Stipendium NRW (Sitz beim KI Wuppertal) • Schulung der Sprachlernbegleiterinnen und -begleiter FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch • Arbeitskreise: Schulentwicklung (AKSE), Rucksack Schule, Einwanderung und Schule, Übergang Schule-Beruf

D

Abkürzungsverzeichnis

ABH	Ausländerbehörde
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAMF	Bundesamt für Migration und Integration
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BR	Bezirksregierung
EU	Europäische Union
FlüAG	Flüchtlingsaufnahmegesetz
HVB	Hauptverwaltungsbeamter
IA	Integrationsagentur
IM	Innenministerium
JMD	Jugendmigrationsdienst
KAoA	Kein Abschluss ohne Anschluss
KeKiz	Kein Kind zurücklassen
Kfi	Kompetenzzentrum für Integration
KI	Kommunales Integrationszentrum
LaKI	Landesweite Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren
MAGS	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
MAIS	Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales
MBE	Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer
MKFFI	Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
MSB	Ministerium für Schule und Bildung
MSO	Migrantenselbstorganisation
MSW	Ministerium für Schule und Weiterbildung
NRW	Nordrhein-Westfalen
QUA-LiS	Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule NRW
RAA	Regionale Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien
RBN	Regionales Bildungsnetzwerk
SGB	Sozialgesetzbuch
TIntG	Teilhabe- und Integrationsgesetz
VHS	Volkshochschule
VZÄ	Vollzeitäquivalente

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

<i>Abbildung 1: Verteilung der KI in NRW</i>	13
<i>Abbildung 2: Entwicklung der Vollzeitäquivalente in den KI</i>	28
<i>Abbildung 3: Entwicklung der durchschnittlichen jährlichen Vollzeitäquivalente in den KI</i>	30
<i>Abbildung 4: Verortung der KI nach Hierarchieebenen</i>	32
<i>Abbildung 5: Vollzeitäquivalente in der LaKI</i>	37
<i>Abbildung 7: Verteilung der Integrationsagenturen in NRW</i>	41
<i>Abbildung 8: Zielgruppe der Initiative „Gemeinsam klappt's“</i>	44
<i>Abbildung 9: Verteilung der MBE-Standorte in NRW</i>	48
<i>Abbildung 10: Verteilung der JMD-Standorte in NRW</i>	49
<i>Abbildung 11: Verteilung der JC-Geschäftsstellen in den Kreisen in NRW</i>	53
<i>Abbildung 12: Verteilung der Ausländerbehörden in NRW</i>	54
<i>Abbildung 13: KI im Kontext kommunaler Integrationsarbeit</i>	55
<i>Abbildung 14: Gebietsfläche (ha) der Kreise und kreisfreien Städte</i>	63
<i>Abbildung 15: Einwohnerzahl der Kreise und kreisfreien Städte</i>	64
<i>Abbildung 16: Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund in den Kreisen und kreisfreien Städten</i>	65
<i>Tabelle 1: Typologie der KI-Standorte</i>	16
<i>Tabelle 2: Aufgabenwahrnehmung in den Handlungsfeldern Bildung und Querschnitt</i>	18
<i>Tabelle 3: Beratungsstrukturen für Migranten</i>	23